

Bebauungsplan „Wilhelmstraße- Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim

•
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

•
Bericht

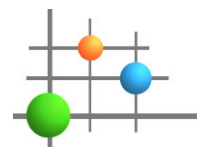


Auftraggeber



Gemeinde Ingersheim

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

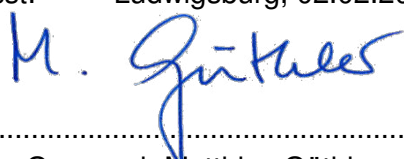
Bebauungsplan „Wilhelmstraße- Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim

• Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

• Bericht

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Carola Hörmann
Dipl.-Agr.Biol. Jana Rist

verfasst: Ludwigsburg, 02.02.2016



.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG

Auftraggeber:

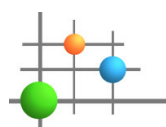


Gemeinde Ingersheim

Hindenburgplatz 10 • 74379 Ingersheim

Fon: 07142 / 97450 • fax: 07142 / 974545
Mail: rathaus@ingersheim.de Internet: <http://www.ingersheim.de>

Auftragnehmer:



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Dipl.-Geogr. Matthias Güthler
Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
3	Methodik der Untersuchung	4
4	Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung.....	5
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.3	Potenzialanalyse für Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
4.4	Schützenswerte Grünbestände.....	13
5	Wirkungen des Vorhabens.....	14
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	15
6.1	Tiergruppe Fledermäuse.....	15
6.2	Tiergruppe Reptilien	18
6.3	Tiergruppe Vögel	20
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	29
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen.....	29
7.2	CEF-Maßnahmen	30
7.3	Empfehlung	31
8	Zusammenfassende Beurteilung	32
9	Literaturverzeichnis.....	33
10	Anhang	35
10.1	Angaben zur Ausführung der CEF-Maßnahmen für den Ersatz von Habitatstrukturen an Gebäuden	35
10.2	Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren	36
10.3	Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden (DIETZ & WEBER 2000).....	38
10.4	Fassadeneinbausteine zur Schaffung von Brutplätzen/ Ersatzquartieren am Gebäude bzw. in der Gebäudefassade	44
10.5	Rechtliche Grundlagen	48
	Anlage.....	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets in Großingersheim, Gemeinde Ingersheim.....	2
Abbildung 2: Übersicht über den Untersuchungsraum, der gleichzeitig dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim entspricht.	3
Abbildung 3: Potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten.....	6
Abbildung 4: Kotpellets einer kleinen Fledermausart auf dem obersten Zwischenboden der Scheune	7
Abbildung 5: Faulhöhle mit potenzieller Eignung als Zwischen-, Männchen- und Balzquartier für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.	8
Abbildung 6: Für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	11
Abbildung 7: Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mauerseglers. Fenster mit Vogelkot.....	12
Abbildung 8: Gehölze im Untersuchungsgebiet die von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Indirekte Hinweise zum Nachweis gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel.....	4
Tabelle 2: Übersicht über die an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet gefundenen potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen	8
Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen	14
Tabelle 4: Vögel der Siedlungs-Gilde, deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden	21
Tabelle 5: Art der aufzuhängenden Ersatzquartiere bei Wegfall der entsprechenden Habitatstrukturen an den Gebäuden.	35

Kartenverzeichnis

Karte 1: Habitatpotenzial

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim sollen Rückbaumaßnahmen, Umgestaltungen, Umbaumaßnahmen oder Sanierungsvorhaben des betroffenen Gebäudebestands regeln und eine Nachverdichtung der Siedlung ermöglichen. Die Maßnahmen sind mit Eingriffen an Gebäuden, Gehölzbeständen und Gärten verbunden, die potenziell von besonders oder streng geschützten Tierarten als Habitat genutzt werden könnten.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Unter Einbeziehung der bereits in den Jahren 2012 und 2014 erstellten artenschutzrechtlichen Potenzialanalysen (ÖPF 2012, 2014) für den Bebauungsplan „Südlich der Marktstraße“ (ehemals „Karlstraße“) soll nun ein entsprechendes Gutachten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, der eine Teilfläche des o.g. Bebauungsplans darstellt, verfasst werden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden CEF-Maßnahmen notwendig. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Gemeinde Ingersheim hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung, Diplom-Geograph Matthias Güthler mit der oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“ befindet sich westlich des Ortskerns von Großingersheim in der Gemeinde Ingersheim (vgl. Abbildung 1 und 2). Bereits im Jahre 2012 wurde für diese Fläche und ergänzend im Jahr 2014 für die vormals ausgesparte Nutzfläche der Gärtnerei, eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt.

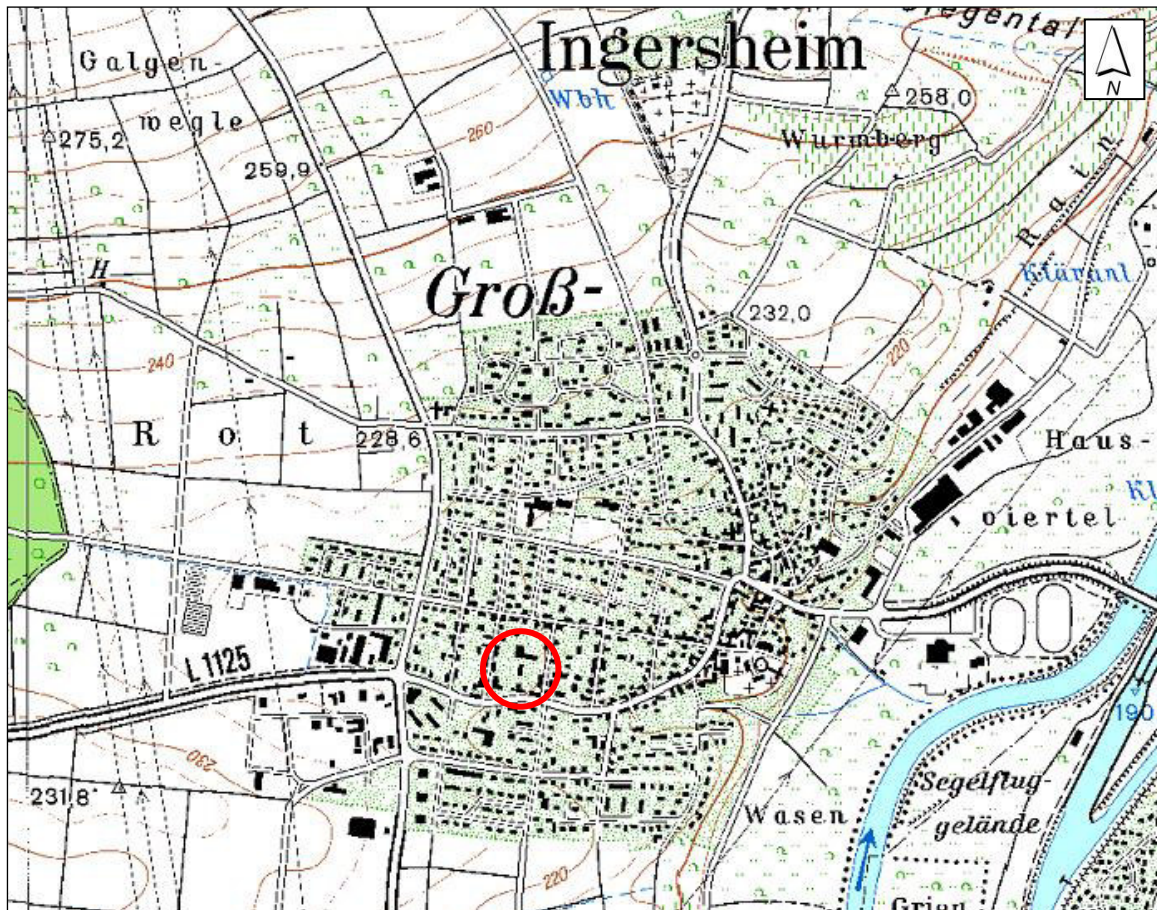


Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (rote Abgrenzung) in Großingersheim, Gemeinde Ingersheim. Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet liegt innerorts und entspricht dem Geltungsbereich. Dieser umfasst die Flurstücke 95/7, 3997, 3998/1, 3998/2, 3998/3, 4000, 4001, 4001/1, 4001/2, 4002, 4006, 4007 und 4008. Er wird an allen Seiten durch Straßen bzw. Wohnhäuser begrenzt. Die Ortsdurchfahrt „Bietigheimer Straße“ (Landstraße L1125) bildet die südliche Grenze. Im Osten verläuft die „Karlstraße“, im Westen die „Wilhelmstraße“. In der direkten Umgebung befinden sich zahlreiche Ein- bis Mehrfamilienhäuser mit meist gärtnerisch angelegter Begrünung, sowie ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Der Geltungsbereich selbst umfasst das Gelände der ehemaligen Gärtnerei „Cramer-Wanner“ mit einem Wohn- und Geschäftshaus im Südwesten an der Ecke Bietigheimer Straße - Wilhelmstraße, Gewächshäusern im Gebietsinnern und einem neu erbauten Wohnhaus im Nordosten an der Karlstraße sowie umrandende Gehölzbestände. Die westliche Gebietsgrenze stellen zwei landwirtschaftliche Anwesen mit Wohngebäuden und jeweils daran angrenzende Scheunen und Nebengebäuden dar, während sich südlich Wohngebäude mit mehreren Neben-

gebäuden und Gärten finden. Östlich liegt ein weiteres landwirtschaftliches Anwesen mit mehreren Nebengebäuden.



Abbildung 2: Übersicht über den Untersuchungsraum (rote Linie), der gleichzeitig dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim entspricht.

Schutzgebiete und -objekte:

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb oder im direkten Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Überschwemmungsgebiete sind im Gebiet nicht ausgewiesen.

3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Zuge einer Geländebegehung am 19.01.2016 wurden die im Rahmen der vorherigen Potenzialanalysen (ÖPF 2012, 2014) erfassten Biotoptypen und potenziellen Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, heimische Brutvogelarten) - auf ihre Funktionalität hin überprüft und ggf. neu erfasst und bewertet.

Die vorkommenden Gehölze wurden gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel und gehölbewohnende Fledermäuse darstellen können. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester geachtet. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases. Zusätzlich wurden die Biotope im Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen besonderer Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) hin kontrolliert.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude wurden ebenfalls bodengestützt mit einem Fernglas auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachstuhls, der Kellerfenster, vorhandener Fensterbänke sowie Fassadenvorsprünge und -nischen untersucht. Geeignete Habitatstrukturen wurden sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise der genannten Tiergruppen geprüft (vgl. Tabelle 1). Die Scheune und der Schuppen des landwirtschaftlichen Anwesens Wilhelmstraße Nr. 6 wurden am 25.01.2016 ergänzend im Inneren auf Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten hin untersucht.

Darüber hinaus wurden alle Vogelarten erfasst, welche während der Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung visuell oder akustisch wahrgenommen wurden.

Es erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und die einheimischen Brutvögel unter Einbeziehung der im Jahr 2012 und 2014 erstellten Potenzialanalysen.

Die vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen für die einzelnen Tiergruppen sind in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 1: Indirekte Hinweise zum Nachweis gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, ihrer artspezifischen Standortansprüche und der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

4.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere/Fledermäuse

Bei der Überprüfung von Gebäudefassaden wurden an keinem der Gebäude direkte oder indirekte Hinweise (vgl. Tabelle 1) auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Viele im Untersuchungsgebiet gelegene Gebäude weisen jedoch Potenziale für Fledermausquartiere mit unterschiedlicher Eignung auf. Im Folgenden werden die Gebäude einzeln betrachtet (vgl. Übersicht Tabelle 2).

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr.46 (Flst. Nr. 3997, 3998/3)

Augenscheinlich wurde das Wohngebäude in den letzten Jahren saniert, wobei die im Jahr 2012 erfassten potenziellen Fledermausquartiere entfallen sind.

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr.48 (Flst. Nr. 3998/2, 4001)

In Richtung Straßenseite finden sich zwei Rollladenkästen an der Gebäudefassade, die von Fledermäusen als potenzielles Zwischen-, Männchen-, Balz- und Wochenstubenquartier genutzt werden können (vgl. Abbildung 3). Jedoch wurden weder direkte noch indirekte Nachweise festgestellt.

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr.52 (Flst. Nr. 4000)

Das Wohnhaus mit den ehemaligen Verkaufsräumen der Gärtnerei weist im Dachbereich lockere Dachziegel auf (vgl. Abbildung 3). An dieser Stelle können Fledermäuse in den Hohlraum zwischen Dachabdeckung und Isolierung gelangen und ihn als Tages- und Zwischenquartier nutzen.



Abbildung 3: Potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten (linke Abbildung: Rollladenkästen, Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr. 48; rechte Abbildung: schadhafte Ziegel, roter Kreis, Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr. 52).

Landwirtschaftliches Anwesen Wilhelmstraße Nr.6 (Flst. Nr. 4007)

Der Gebäudekomplex besteht aus einem Wohnhaus mit angrenzender Scheune und einem Schuppen. Während das Wohngebäude keine Quartiere aufweist, sind die Scheune und der Schuppen für Fledermäuse zugänglich und halten ein vielfältiges Quartierangebot vor. Hier finden die Tiere sowohl geeignete Hangplätze als auch eine Vielzahl an Spaltenquartieren. Diese befinden sich zwischen Dachbalken und -latten aber auch zwischen Dachlatten und Ziegeln. In der Scheune können Fledermäuse auch einen breiten Riss im Mauerwerk der Fassade beziehen. Die Strukturen können je nach Eignung als potenzielles Zwischen-, Männchen-, Balz- und Wochenstubenquartier genutzt werden. Winterquartiere sind aufgrund mangelnder Frostsicherheit unwahrscheinlich. Ein von der Scheune aus zugänglicher Keller weist zwar Spalten im Mauerwerk auf, welche von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können, allerdings herrscht hier ein ungünstiges Mikroklima (mangelnde Feuchtigkeit und Bewetterung), weshalb er sich nicht zur Überwinterung eignet.

Im Zuge der Gebäudekontrolle wurde in der Scheune Fledermauskot an insgesamt sieben unterschiedlichen Stellen festgestellt (vgl. Karte 1). Aufgrund der Größe und Beschaffenheit kann der Kot kleinen Fledermausarten z.B. der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus oder Langohrfledermäusen zugeordnet werden (vgl. Abbildung 4). Die Kots Spuren fanden sich auf allen drei Zwischenböden der Scheune und wurden jeweils mit etwa drei Pellets vorgefunden. Die Nachweise zeigten dabei eine ungleichmäßige Verteilung auf. Vier Kotstellen lagen auf dem obersten Zwischenboden, zwei auf dem Mittleren und eine auf dem Untersten. Die Verteilung der Funde und die Bauweise der Böden (Balken mit aufliegenden Brettern) lassen darauf schließen, dass sich die Quartiere der Fledermäuse im Dachbereich befinden und der Kot durch die breiten Lücken auf die darunterliegenden Böden durchfällt. Anhand der Ansammlung und der Kotverteilung ist von einer wiederholten Nutzung der Scheune als Zwischen- und Männchen- bzw. auch möglicherweise als Balzquartier auszugehen. Kotanhäufungen, die bei einer traditionell wiederkehrenden Wochenstube zu erwarten wäre, wurden nicht gefunden. Eine künftige Nutzung als Fortpflanzungsstätte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

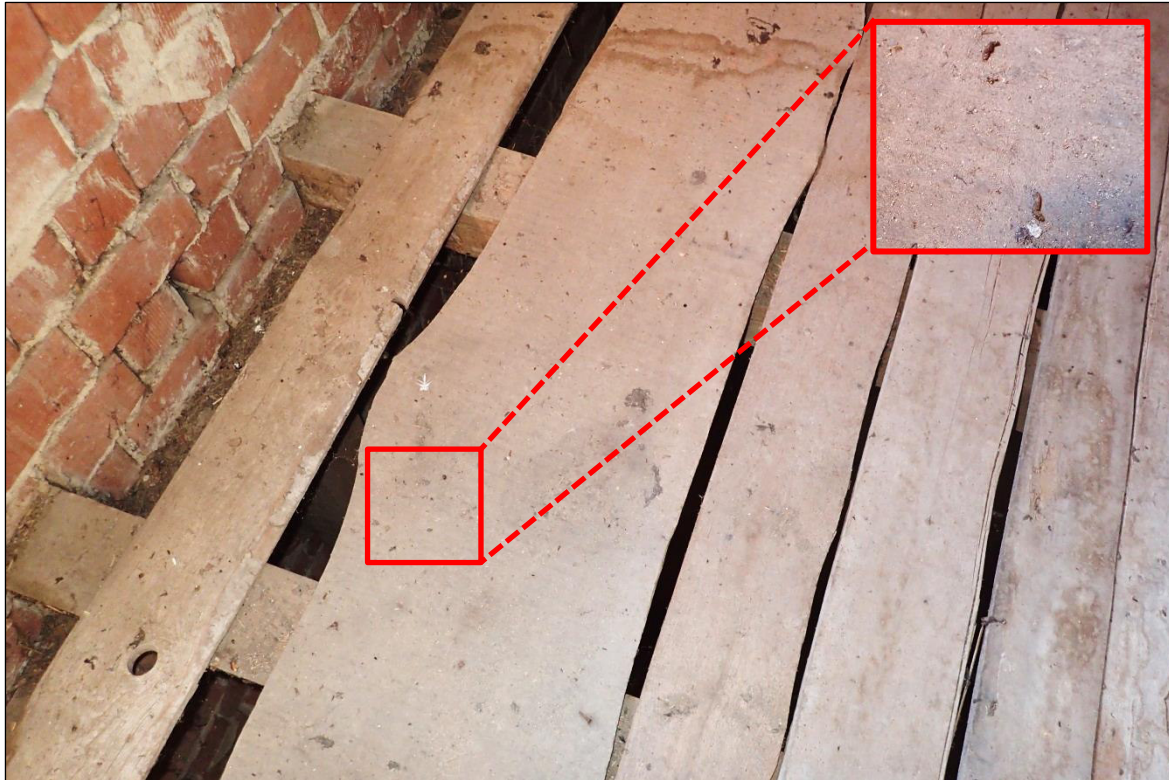


Abbildung 4: Kotpellets einer kleinen Fledermausart auf dem obersten Zwischenboden der Scheune (Wilhelmstraße Nr. 6).

Landwirtschaftliches Anwesen Wilhelmstraße Nr. 8 (Flst. Nr. 4008)

Auf dem Flurstück finden sich ein Wohngebäude mit angrenzender Scheune sowie ein freistehender Stall mit Anbau und ein kleinerer Geflügelstall. Die Scheune ist über mehrere offene Fenster zugänglich und als potenzielles Zwischen-, Männchen-, Balz- und Wochenstubenquartier nutzbar. Der Stall ist über Ritzen und Spalten in der Holzverkleidung ebenfalls für Fledermäuse besiedelbar und weist dieselben Quartierpotenziale wie die Scheune auf. Ob sich hier Kellerräume mit potenzieller Eignung als Winterquartier finden ist unklar. Aufgrund der sehr ähnlichen Bauweise mit dem landwirtschaftlichen Anwesen Wilhelmstraße Nr. 6 wird hier jedoch auch mit einem ausgebauten Keller ohne geeignetem Mikroklima gerechnet.

Wohnhaus Karlstraße Nr. 3 (Flst. Nr. 4001/2)

An das Wohngebäude sind zwei dazugehörige Schuppen und eine Scheune angegliedert. Diese wurden vermutlich ebenfalls ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Die beidseitig an das Gebäude (Wohngebäude/Scheune) angrenzenden Schuppen haben im Dachbereich mehrere Öffnungen, durch welche Fledermäuse ins Innere gelangen können. Beide Schuppen weisen ein Satteldach auf und eignen sich als potenzielles Zwischen-, Männchen-, Balz- und Wochenstubenquartier. Die Scheune konnte aufgrund der mangelnden Zugänglichkeit des Grundstücks nur von der Straßenseite aus beurteilt werden. Hier wurden keine Einflugöffnungen festgestellt. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf der rückwertigen Seite Öffnungen befinden oder die Scheune über den angrenzenden Schuppen zugänglich ist und somit ein potenzielles Fledermausquartier darstellt. Der im Jahr 2012 erfasste Holzstapel mit potenziellen Spaltenquartieren war im aktuellen Untersuchungsjahr nicht mehr vorhanden.

Tabelle 2: Übersicht über die an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet gefundenen potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen

Struktur	Einzel-/ Männchenquartier	Wochenstubenquartier	Winterquartier
Rollladenkasten (auch wenn Rollläden bewegt werden)	X	X	-
Mauerspalte	X	-	-
Einschlupfmöglichkeit unter Dachziegeln und -schindeln	X	-	-
Einflugmöglichkeiten in Dachboden; Quartier zwischen Balken/Ziegeln, Balken/Latten (z. B. durch offene oder kaputte Fenster)	X	X	-

Im östlichen Untersuchungsgebiet wurde ein Walnussbaum mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse erfasst (vgl. Abbildung 5). Die in einem Ast liegende Faulhöhle eignet sich als potenzielles Zwischen-, Männchen- und Balzquartier, aber auch als Wochenstubenquartier. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte innerhalb von Siedlungen ist allerdings unwahrscheinlich. Fledermausarten mit Wochenstuben in Baumhöhlen zählen zu den Waldarten und sind auf ein Verbundsystem von verschiedenen Höhlen in Gehölzbeständen (z.B. Waldgebiet, Streuobstwiese) angewiesen, so dass sie Ihre Quartiere regelmäßig wechseln können.



Abbildung 5: Faulhöhle mit potenzieller Eignung als Zwischen-, Männchen- und Balzquartier für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.

Im Untersuchungsraum finden sich geeignete Gehölzstrukturen sowie entsprechende Freiflächen die von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Aufgrund der geringen Größe besitzt der Geltungsbereich selbst eine nur geringfügige Bedeutung als Nahrungshabitat

für Fledermäuse und wird vermutlich v.a. von den Tieren auf dem Transfer zwischen ihren Quartieren im Siedlungsbereich und ausgedehnten Nahrungshabitaten im Offenland genutzt. Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden und baumhöhlennutzenden Fledermäusen im Gebiet ist wahrscheinlich. Die Tiergruppe wird daher, mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die beide Quartiertypen nutzt, als Referenzart für alle potenziell betroffenen Fledermausarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, im Weiteren näher betrachtet.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podacris muralis*). Ein Vorkommen von Schlingnatter und Mauereidechse wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet, da das Untersuchungsgebiet inmitten der Siedlung liegt, ohne direkten Kontakt zu geeigneten Lebensräumen am Siedlungsrand, wie z.B. Halboffenland oder Weinbergen. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann jedoch nicht grundlegend ausgeschlossen werden, da sie zum Teil bei geeigneter Habitatstruktur auch Innerorts präsent ist. Im Geltungsbereich können die im Süden und Osten liegenden Trockenmauern sowie die daran angrenzenden Gärten, Freiflächen und Rasen potenzielle Habitate darstellen. Die Zauneidechse wird daher im Weiteren geprüft.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann im Gebiet auf Grund ihrer Verbreitungsmuster in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Diese Arten werden somit im Zuge der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine geeigneten Laichhabitate für die Tiergruppe Amphibien. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppe kann zudem aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

Amphibien werden folglich in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Fische

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Fließgewässer. Somit kann das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fischarten ausgeschlossen werden.

Fische werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge

Die im Geltungsbereich gelegenen Grünflächen (Rasen, Ruderalvegetation) bestehen größtenteils aus artenarmen Beständen, die mehrmals im Jahr gemäht werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich gerade an den Randbereichen nicht saure Ampferarten etablieren, die dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Raupenfraßpflanze dienen, gleichwohl ist aufgrund des häufigen Mahdregimes und der Siedlungslage nicht von einer bodenständigen Population auszugehen.

Ein Vorkommen der weiteren artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten kann aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge werden daher in der folgenden Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Käfer

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Im Geltungsbereich konnten jedoch keine Gehölze nachgewiesen werden, die einen ausreichend großen Mulmkörper aufweisen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen kann. Ein Vorkommen des Eremiten wird daher als unwahrscheinlich erachtet. Aufgrund ihrer Verbreitung und/ oder Lebensansprüche kann ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Käferarten im Gebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Folglich wird die Tiergruppe der Käfer in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Libellen

Auf Grund ihrer Lebensraumannsprüche bzw. ihrer Verbreitungsmuster in Baden-Württemberg ist im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten zu rechnen.

Libellen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Weichtiere

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Weichtiere im Gebiet kann auf Grund ihrer Verbreitungsmuster in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumannsprüche ausgeschlossen werden.

Die Weichtiere werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

4.3 Potenzialanalyse für Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Während der Habitatstrukturfassungen wurden im Jahr 2014 die vier heimischen Vogelarten Haussperling, Mauersegler, Amsel und Rauchschwalbe visuell oder akustisch erfasst (vgl. Kapitel 6.1 und Karte 1). Nachweise des Haussperlings liegen bereits aus dem Jahr 2012 vor. Im aktuellen Erfassungsjahr 2016 wurden zusätzlich Elster, Feldsperling, Kohlmeise und Rotkehlchen im Untersuchungsraum festgestellt. Weiterhin sind Nachweise der Schleiereule aus dem unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs bekannt (mündl. Mitteilung HR. CRAMER-WANNER 2016). Weitere Vogelarten können aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche potenziell im Gebiet vorkommen.

Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Gebäude weisen geeignete Habitatstrukturen an den Fassaden wie Zierbalken, Nischen und Fassadenbegrünung sowie geschützte Brutplätze unter Dachvorsprüngen auf, die gebäude- und nischenbewohnenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Viele der Scheunen und Schuppen sind in den Dachbereichen auch für Vögel zugänglich und halten vermutlich in den Innenräumen zahlreiche Brutmöglichkeiten vor (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Fassadenbegrünung (linke Abbildung, Gewächshaus Flst. 4000); Zierbalken (rechte Abbildung, roter Pfeil, Wohnhaus Flst. 4000).

Um einen Überblick der jeweiligen Brutmöglichkeiten zu bieten werden die Gebäude im Folgenden im Einzelnen betrachtet.

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr. 46 (Flst. Nr. 3997, 3998/3)

Das Gebäude wurde augenscheinlich in den letzten Jahren saniert. Im Jahr 2012 erfasste potenzielle Brutmöglichkeiten sind nahezu gänzlich entfallen. Lediglich zwischen Dachrinne und Gebäudefassade finden Nischenbrüter wie z.B. die Amsel eine Brutmöglichkeit.

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr. 48 (Flst. Nr. 3998/2, 4001)

Die in weiten Teilen eingewachsene Garage bietet Möglichkeiten für Gebäude- und Nischenbrüter wie die Amsel, die oftmals in Fassadenbegrünungen brütet.

Wohnhaus Bietigheimer Straße Nr. 52 (Flst. Nr. 4000)

Das Wohnhaus mit den ehemaligen Verkaufsräumen der Gärtnerei weist unter dem Dachüberstand Dachbalken auf, die geschützte Brutplätze z.B. für den Haussperling oder den Hausrotschwanz, darstellen (vgl. Abbildung 6).

Landwirtschaftliches Anwesen Wilhelmstraße Nr. 6 (Flst. Nr. 4007)

Der Gebäudekomplex besteht aus einem Wohnhaus mit angrenzender Scheune und einem Schuppen. Die Scheune ist durch offene Fenster frei zugänglich und bietet Gebäudebrütern wie Haus- und Feldsperling sowie der Rauchschwalbe geeignete Brutmöglichkeiten im Innern. Mauerlöcher und -spalten eignen sich zusätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Mauersegler (vgl. Abbildung 7). Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden im Inneren des Dachstuhls keine Nester festgestellt. An der nördlichen Gebäudefassade fand sich jedoch ein Nest innerhalb einer Fassadennische.

Landwirtschaftliches Anwesen Wilhelmstraße Nr. 8 (Flst. Nr. 4008)

Der Gebäudebestand umfasst ein Wohngebäude mit angrenzender Scheune sowie einen freistehenden Stall mit Anbau und einen kleinen Geflügelstall. Die Scheune ist über mehrere offene Fenster zugänglich. Kotschoten an einem Fenster weisen dabei auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter hin (vgl. Abbildung 7). Die Ställe weisen vereinzelt Nischen auf, die potenzielle Brutplätze darstellen können.



Abbildung 7: Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mauerseglers (linke Abbildung, roter Kreis, Scheune Flst. 4007). Fenster mit Vogelkot (rechte Abbildung, Scheune Flst. 4008).

Wohnhaus Karlstraße Nr. 3 (Flst. Nr. 4001/2)

An das Wohngebäude sind zwei dazugehörige Schuppen, eine Scheune sowie ein Unterstand für Tiere angegliedert. Diese wurden ebenfalls ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Die beidseitig an das Gebäude angrenzenden Schuppen haben im Dachbereich mehrere Öffnungen, durch welche Vögel ins Innere gelangen können. Die Scheune konnte aufgrund der mangelnden Zugänglichkeit des Grundstücks nur von der Straßenseite aus beurteilt werden. Hier wurden keine Einflugöffnungen festgestellt. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf der rückwertigen Seite Öffnungen befinden oder die Scheune über den angrenzenden Schuppen zugänglich ist. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Nischen an den Schuppen, der Scheune und dem Unterstand, der Ponys und einem Schaf als Stall dient.

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich Gehölze die freibrütenden Vogelarten zahlreiche geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten (vgl. Abbildung 8 und Karte 1). Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine dauerhaft nutzbaren Nester erfasst werden.



Abbildung 8: Gehölze im Untersuchungsgebiet die von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können (linke Abbildung auf Flst. 4002, rechte Abbildung auf Flst. 4001).

Im Gebiet wurde ein Walnussbaum festgestellt, der eine Faulhöhle mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Vogelarten wie z.B. die Kohlmeise aufweist (vgl. Abbildung 3, Karte 1). An dem offenen Unterstand auf Flst. 4001/2 ist zusätzlich eine Nisthöhle für Höhlenbrüter (vgl. Karte 1) angebracht. Am Eingang vorhandener Kot weist dabei auf eine Nutzung der Nisthilfe hin.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf heimische Vogelarten aus den Gilden der Gebäude- und Nischenbrüter, der Freibrüter und Höhlenbrüter haben. Potenziell vorkommende Arten bzw. Artengruppen werden im Weiteren betrachtet.

4.4 Schützenswerte Grünbestände

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Walnussbaum sollte aus naturschutzfachlichen Gründen erhalten werden (vgl. Karte 1). Er weist eine Faulhöhle auf, die von höhlenbrütenden Vögeln oder baumhöhlennutzenden Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden kann (vgl. Kapitel 4.2 und 4.3).

5 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 3 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Umgestaltungen, Umbaumaßnahmen oder Sanierungsvorhaben des Gebäudebestands und ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt.

Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffene Arten/ Gruppen
Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Vögel • Fledermäuse
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung	Beschädigung, Zerstörung und Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit	• Vögel • Fledermäuse • Vögel
Abbruch von Gebäuden, künftige Sanierungsmaßnahmen	Beschädigung, Zerstörung und Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung besonders oder streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Aufzuchtzeit	• Vögel • Fledermäuse • Vögel • Fledermäuse
Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	• Vögel • Fledermäuse • Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Da der Charakter der Siedlung als Wohngebiet beibehalten werden soll, sind durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.	

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitate als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Käfer sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Tiergruppe Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien und Vögel.

6.1 Tiergruppe Fledermäuse

An den Gebäuden und einem Walnussbaum im Untersuchungsgebiet fanden sich geeignete Strukturen die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Die Zwergfledermaus als eine der häufigsten heimischen Fledermausarten im Siedlungsraum soll im Weiteren als Referenzart für alle potenziell von den im Rahmen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße - Karlstraße - Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim möglichen Maßnahmen betroffenen Fledermausarten dienen. Gleichzeitig dient sie auch als Referenzart für im Siedlungsraum baumhöhlennutzende Fledermausarten.

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Zwergfledermaus durch die möglichen Baumaßnahmen geprüft. Dies erfolgt anhand des Formblatts für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011).

Tiergruppe Fledermäuse (Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Ba-Wü: 3

Tiergruppe im UG: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg:

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

2 Kurze Beschreibung der Arten

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten heimischen Fledermausarten. Sie zählt zu den gebäudebewohnenden Arten. Zudem werden auch Baumhöhlen oder Rindenspalten sowie Fledermauskästen genutzt, wenn auch deutlich seltener. Die Art wechselt ihre Wochenstubenquartiere häufig und belegt so einen Biotopverbund. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist bei 10 bis 20 km. Die Sommerquartiere werden im April/Mai bezogen und finden sich z. B. in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterverschalungen, Wandverkleidungen oder Fensterläden. Einzeltiere besiedeln auch kleinste Mauerspalt. Bei der Wahl ihrer Winterquartiere erweist sich die Art als weit weniger variabel. Sie sucht meist Quartiere im Felsbereich auf oder in entsprechenden Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. So findet man die Zwergfledermaus z. B. in Mauerspalt von Gewölbekellern, Brücken oder großen Kirchtürmen. Aber auch in und an Häusern sowie in Brikethaufen oder Strohballen verbringen Tiere den Winter (BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998).

Die Jagd findet i.d.R. in fünf bis 20 m Höhe statt. „Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen“ (LANUV 2016). Die Jagdhabitats der Art sind sehr variabel, so nutzt die Zwergfledermaus beispielsweise Wiesen- und Gehölzflächen, aber auch Straßenlaternen oder Straßenbäume.

Die ortstreuen Wochenstubenkolonien können mehrere hundert Tiere umfassen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Bereits ab Ende Juni kann die Schwärmphase beginnen. Die Hauptphase des Schwärmens beginnt jedoch erst Ende Juli und ist von der Höhenlage abhängig. In dieser Zeit sammeln sich zahlreiche Individuen an den großräumigen Winterquartieren um in diesen zu jagen und zu schwärmen. Möglicherweise dienen die Winterquartiere in dieser Zeit auch als Balz- und Paarungsquartiere. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV 2016). Bei diesen Invasionen treten immer wieder Individuenverluste auf, da die Tiere aus den Räumlichkeiten, die sie als potenzielles Winterquartier erkunden, keinen Ausweg mehr finden. Weitere Gefahren für die Art stellen vor allem Quartierveränderungen, insbesondere durch unsachgemäße Dach- und Fassadensanierungen, dar. Anfang November beginnt der herbstliche Einflug zur Überwinterung in den Winterquartieren.

Als Art, welche sich ihre Quartiere unter anderem in der Nähe des Menschen sucht, verträgt die Zwergfledermaus ein gewisses Maß an Lärm und Erschütterungen (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV 2016).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Baumhöhlen sowie einige Gebäudequartiere, die sich je nach Habitatstruktur als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus eignen. Während einer Gebäudekontrolle (Wilhelmstraße Nr. 6) wurde Fledermauskot in einer Scheune festgestellt. Das Gebäude weist eine Eignung als Zwischen-, Männchen-, Balz- und Wochenstubenquartier auf. Hinweise auf eine Wochenstube existieren nicht. Da sich die Scheune jedoch grundsätzlich auch als Fortpflanzungsstätte eignet kann eine künftige Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Sanierungs-/ Umbau-/ oder Abbrucharbeiten an den Gebäuden oder auch im Rahmen einer Baufeldfreimachung mit damit verbundenen Gehölzrodungen gehen tatsächlich genutzte und potenzielle Fledermausquartieren verloren. Bei einem Abbruch oder der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden des Geltungsbezirks kann es daher zur Schädigung von Tieren kommen.

Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate der Art ist nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Habitatbaum und (potenzielle) Gebäudequartiere von Fledermäusen sind sofern möglich zu erhalten.
- Bei einem Entfall des Habitatbaums sollte dieser im Winterhalbjahr zwischen Anfang November und Ende Februar gerodet werden. In diesem Zeitraum befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren und werden nicht beeinträchtigt. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, ist die Baumhöhle vor Rodung auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Die Maßnahmen sind den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Die Gebäude sind außerhalb der Wochenstuben- bzw. Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen von Anfang November bis Ende Februar abzubrechen/zu sanieren bzw. mit den Arbeiten zu beginnen, so dass die Fledermäuse Quartiere in einem ungestörten Bereich aufsuchen können. Im Winterhalbjahr halten sich die Tiere in ihren Winterquartieren auf und sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Sollten die o.g. Bauzeiten nicht eingehalten werden können, können die (potenziellen) Quartiere zwischen November und Ende Februar für die Tiere unzugänglich gemacht werden (z.B. Baunetz, Abhängung der Rollladenkästen), so dass keine Besiedelung durch Fledermäuse möglich ist.
- Sollten bei baulichen Maßnahmen Fledermäuse in dem vom Eingriff betroffenen Bereich gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Ludwigsburg) ist über den Fund in Kenntnis zu setzen. Diese legt fest, wie weiter zu verfahren ist.
- Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen von heimischen Gehölzen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen (vgl. Maßnahmen Vögel).
- Sofern Eingriffe an den in Karte 1 gekennzeichneten Gebäuden (Ställe und Scheunen mit Bestandschutz) mit großem Potenzial für Fledermausquartiere geplant sind, müssen diese vor Beginn der Bauarbeiten von innen und außen untersucht werden. Auf diese Weise können vorkommende Arten und Quartiere im Detail erfasst und bei Bedarf geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt werden.

☒ CEF-Maßnahmen bei Quartierverlust erforderlich:

- Durch Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen gehen tatsächlich genutzte sowie potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren. Diese sind als vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) zu kompensieren. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der neuen Quartiere aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, wird für tatsächlich belegte Quartiere ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber den vom Eingriff be-

troffenen Quartieren. In der Regel wird hierzu der Näherungsfaktor drei angesetzt. Für die vier Hangplätze, die in der Scheune (Wilhelmstraße Nr. 6) festgestellt wurden ergibt sich somit eine Anzahl von 12 Ersatzquartieren. Für die potenziellen Quartiere an den Wohngebäuden Bietigheimer Straße Nr. 48 und 52 sowie für den Habitatbaum werden bei Entfall jeweils ein weiteres Ersatzquartier notwendig. Die tatsächliche Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich daher nach dem Umfang der entfallenden Quartiere und umfassen insgesamt 18 Fledermauskästen für sämtliche Strukturen im Geltungsbereich (vgl. Tabelle 5). Die Ersatzquartiere sind vor dem Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen auf dem Gelände der Schillerschule in Ingersheim anzubringen. Eine dauerhafte Sicherung von Fledermausquartieren ist durch die Umsetzung von integrativen Quartieren in Gebäudefassaden vorgesehen. Alternativ eignet sich auch die Umgestaltung und/oder Öffnung von Dachböden (z.B. Trafohaus Fischerwörth). Die Fledermauskästen sind bis zur Realisierung der dauerhaften Gebäudequartiere zu unterhalten und zu sichern, danach können die vorgezogen angebrachten Fledermauskästen wieder aufgegeben werden (vgl. Maßnahmenkapitel 7.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Fledermäuse können durch Lärm, Licht oder Vibrationen bei Rodungs-, Abbruch- oder Umbauarbeiten entstehen. Bauarbeiten, die während der Abend- und Nachtstunden mit Hilfe von Flutlicht in der Nähe von Fledermausquartieren durchgeführt werden, könnten die Arten am Ausflug und damit am Nahrungserwerb hindern. Starke Vibrationen und Lärm können ebenfalls einen solchen Effekt haben. Da die Zwergfledermaus während einer Fortpflanzungsperiode mehrere Quartiere abwechselnd nutzt, wird nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ausgegangen, falls die Fledermäuse verursacht durch die Bauaktivitäten temporär ein anderes Quartier beziehen.

Winterquartiere der Zwergfledermaus finden sich in natürlichen Felsspalten sowie in unterirdischen Quartieren wie Keller oder Stollen. Aber auch in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden. Frostsichere Spalten wurden an den Bestandsgebäuden nicht festgestellt, so dass mit keiner Beeinträchtigung der Tiere während des Winterschlafs gerechnet wird.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Bauarbeiten sind im Bereich von potenziellen Fledermausquartieren nicht nach Einbruch der Dämmerung (unter Zuhilfenahme von künstlichen Leuchtmitteln) weiterzuführen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Tiergruppe Reptilien

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Habitatstrukturen und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Folglich muss die Betroffenheit der Zauneidechse durch die möglichen Baumaßnahmen genau geprüft werden. Dies erfolgt anhand des Formblatts für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011).

Tiergruppe Reptilien (Zauneidechse – *Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Ba-Wü: V

Tiergruppe im UG: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg:

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

2 Kurze Beschreibung der Art

Das Habitatspektrum der Zauneidechse ist vielfältig, zeigt aber einen deutlichen Schwerpunkt in trockenwarmen Lebensräumen. Die häufigsten Habitate sind extensiv genutztes trockenes Grünland, Ruderalflächen und Brachen. In Rebgebieten findet man sie ebenfalls häufig an Böschungen, im Bereich von Trockenmauern oder Steinhäufen. Aber auch Gärten werden regelmäßig besiedelt. Für die Zauneidechse wichtige Strukturen sind voll besonnte, dicht bis lückige krautige Vegetation mit vegetationslosen Partien, Steinen oder toten Astteilen, die als Sonnplätze dienen können. Als Tagesverstecke werden hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, selbst gegrabene Höhlen oder ähnliche Strukturen genutzt. Schutz vor direkter Verfolgung bieten zudem höherwüchsige Kraut- oder Grasbestände und Gebüsche. Als Winterquartiere nutzen die Tiere Fels- oder Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren. Diese müssen frostsicher und gut drainiert sein.

Bezüglich des Aktionsraums der Zauneidechse finden sich in der Literatur unterschiedliche Angaben. Allgemein gelten die Tiere jedoch als sehr ortstreu. LAUFER (LUBW 2014) nennt Wanderdistanzen von unter 500 m, räumt allerdings ein, dass die Strecken meist deutlich darunter liegen. BLANKE & VÖLKL (2015) halten diese Werte hingegen für zu hoch gegriffen. Sie nennen hingegen eine Strecke von 333 m als die maximale in Deutschland nachgewiesene Distanz, die von einer Zauneidechse zurückgelegt wurde. Die normale Wanderdistanz dürfte jedoch deutlich niedriger liegen. Studien zeigen, dass sich 70% der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort entfernen (YABLOKOW et al. 1980 in SCHNEEWEISS et al. 2014).

Ursachen für den Rückgang der Art sind vor allem die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landwirtschaft, Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung. Hinzu kommen die Verbuschung bzw. Aufforstung von Offenlandflächen bzw. der durch vermehrten Düngereintrag verursachte Verlust von lückigen Vegetationsstrukturen. Die Besiedlung von Gärten und Siedlungsrandbereichen wird häufig durch eine zu hohe Dichte von Hauskatzen erschwert (LAUFER et al. 2007).

Über die Winterlebensräume, in der die Zauneidechse von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll „üblicherweise“ innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abhängig zu sein. Grundsätzlich sind auch Höhlen in offenen, sonnenexponierten Böschungen oder Gleisschotter geeignet (LFU 2016).

Während der Geländekartierung im Juli 2012 wurden keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen dieser Art kann jedoch in einigen extensiv genutzten Gärten und an verschiedenen (Trocken)mauern nicht ausgeschlossen werden (vgl. Karte 1).

Tiergruppe Reptilien (Zauneidechse – *Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge von Sanierungsarbeiten und der Verdichtung des Wohngebietes durch Neubau von Gebäuden kann es zum Verlust der für die Zauneidechse potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen (extensive Gärten, Brachland und Mauern) kommen. Da sich die Umsetzung des Bebauungsplans zeitlich staffelt, ist davon auszugehen, dass potenzielle Lebensräume nicht zeitgleich entfallen. So können möglicherweise betroffene Tiere kurzfristig auf angrenzende, geeignete Habitate ausweichen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Um geeignete Lebensräume mittel- und langfristig zu erhalten sollen im Gebiet entfallende oder baulich veränderte Mauern durch neu angelegte Trockenmauer im räumlich-funktionalen Zusammenhang ersetzt werden.
 - Sollten bei der Umnutzung von Gärten oder dem Abtrag von Trockenmauern Zauneidechsen gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Ludwigsburg) ist über den Fund in Kenntnis zu setzen. Diese legt fest, wie weiter zu verfahren ist.
- ☒ CEF-Maßnahmen bei Verlust von Trockenmauern:
- Geeignete CEF-Maßnahmen sind ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Temporäre Störungen von einzelnen potenziell vorkommenden Zauneidechsen während der Bauphase können entstehen, wenn Baumaßnahmen in der Nähe von potenziellen Habitatstrukturen durchgeführt werden. Von einer erheblichen Störung der lokalen Population wird hierbei jedoch nicht ausgegangen, da das Untersuchungsgebiet nicht vollkommen abgeräumt wird und temporär Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf Grund des Vorhabens, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (siehe 3.1), ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Tiergruppe Vögel

Wie unter Kapitel 4.3 beschrieben, befinden sich im Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen für freibrütende, höhlenbrütende, sowie gebäude- und nischenbrütende Vogelarten. Im Rahmen der Erhebungen wurden insgesamt acht Arten festgestellt. Entsprechend der Verbreitung sowie der Habitatansprüche der heimischen Vogelarten ist ein Vorkommen weiterer 11 Brutvogelarten im Gebiet möglich, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen aufgrund der Habitatstruktur für die Arten unterschiedlich groß ist (vgl. Tabelle 4). Folglich ist die Betroffenheit von insgesamt 19 potenziellen und tatsächlichen Brutvogelarten im Gebiet näher zu betrachten.

Alle potenziell betroffenen Arten sind nach Artikel 1 der VRL geschützt. Gemäß § 7 BNatSchG sind alle nach Artikel 1 der VRL geschützten, in Europa natürlich vorkommenden Vögel besonders geschützt. Folglich muss die Betroffenheit der Arten durch die möglichen Baumaßnahmen überprüft werden. Dies erfolgt getrennt nach dem Brutverhalten der Vogelarten in den nachfolgenden Formblättern für Europäische Vogelarten (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011). Da das Brutverhalten nicht immer eindeutig ist und Arten mehrere Strukturen nutzen, wurde die Einteilung in die unterschiedlichen Gilden anhand des im Untersuchungsgebiet wahrscheinlichen Brutverhaltens getätigt (vgl. Tabelle 4). Die Amsel, der Grünfink, die Ringeltaube sowie die Türkentaube wurden sowohl im Formblatt der Gilde der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten, wie auch im Formblatt der freibrütenden Arten behandelt, da für diese Arten gleichermaßen geeignete Strukturen an Gebäuden und Gehölzen erfasst werden konnten.

Tabelle 4: Vögel der Siedlungs-Gilde, deren Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BG	Brutverhalten	Trend LUBW	RL BW	RL D
Amsel ²	<i>Turdus merula</i>	1	b	g, f	0	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	b	h	0	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	b	f	0	-	-
Elster ³	<i>Pica pica</i>	1	b	f	0	-	-
Feldsperling ³	<i>Passer montanus</i>	1	b	g, h	-1	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	b	g, f	0	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	b	h, n	0	-	-
Hausperling ^{1, 2}	<i>Passer domesticus</i>	1	b	g, h	-1	V	V
Kohlmeise ³	<i>Parus major</i>	1	b	h	0	-	-
Mauersegler ²	<i>Apus apus</i>	1	b	g	-1	V	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	b	g	-2	3	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	b	f	1	-	-
Rauchschwalbe ²	<i>Hirundo rustica</i>	1	b	g	-2	3	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	b	g, f	1	-	-
Rotkehlchen ³	<i>Erithacus rubecula</i>	1	b	f	0	-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	s	g	2	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	b	g, f	-1	V	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	b	f	0	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	b	f	0	-	-

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet unter Schutz stehen.

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Brutverhalten (der **fett** markierte Buchstabe zeigt an, welcher Gilde und somit welchem Formblatt die Art zugeordnet wurde)

g Gebäudebrüter

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

n Nischenbrüter

Trend LUBW Bestandsentwicklung im 25-jährige Zeitraum 1980-2004 (LUBW 2004)

2 = Bestandszunahme größer als 50 %

1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (LUBW 2004)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

- ungefährdet

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

V Vorwarnliste

- ungefährdet

im Zuge der Übersichtsbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelart

¹ = Untersuchungsjahr 2012, ² = Untersuchungsjahr 2014, ³ = Untersuchungsjahr 2016

nach Auskunft Hr. CRAMER-WANNER (mündl. Mitteilung 2016), im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets vorkommende Vogelart

Artengruppe der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten

Amsel, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Schleiereule, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 4.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Arten der Gilde brüten in und an Gebäuden und sind relativ häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Während die Mehlschnalben ihre Nester an die Außenfassade von Gebäuden – meist im Dachtraufbereich – hängen, ist für die Rauchschnalbe ein freier Einflug in das Gebäude notwendig. Hier legt sie ihre Nester auf kleinen Vorsprüngen an. Für Haus- und Feldsperling sind Einflugmöglichkeiten in Gebäude (-dächer) sowie überdachte Bereiche als Neststandorte interessant. Die Nester werden gerne in allen möglichen Nischen (Dachvorsprünge, Hohlräume in der Verkleidung etc.) gebaut. Auch der Hausrotschwanz gilt in Siedlungsbereichen als sehr flexibel bei der Wahl des Niststandortes. Er nutzt Mauerlöcher, Querbalken, Dachträger oder Fensterläden. Freiliegende Balken, Mauervorsprünge oder Fensterbänke können von der Türkentaube als Brutplatz genutzt werden, während Ringeltaube, Amsel und Grünfink Fassadenbegrünung bevorzugen. Die Brutplätze des Mauerseglers finden sich häufig in Hohlräumen im Dachbereich, wo ein direkter Anflug zum Brutplatz möglich ist. Daneben nutzt die Art auch Jalousienkästen, Balkenköpfe, Mauerlöcher und Stuckelemente. Die Schleiereule hat ihren Nistplatz in geräumigen, dunklen Nischen mit freiem Anflug (HÖLZINGER 1997, SÜDBECK et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006).

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden Amsel, Feldsperling, Haussperling, Mauersegler und Rauchschnalbe im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 4). Ein Vorkommen der Schleiereule ist aus dem unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs bekannt (mündl. Mitteilung HR. CRAMER-WANNER 2016). Die anderen Arten sind als potenzielle Brutvögel anzusehen, da das Untersuchungsgebiet ihnen geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bietet.

Die Schleiereule verzeichnet eine über 50 %ige Bestandszunahme, während die Ringeltaube eine Zunahme zwischen 20 und 50 % besitzt. Hausrotschwanz, Amsel und Grünfink sind die Arten dieser Gilde, welche keinen negativen Bestandstrend aufweisen. Die Bestandszahlen von Haus- und Feldsperling, Mauersegler und Türkentaube sind hingegen um 20 bis 50% rückläufig. In Folge dessen werden die Arten in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt und der Haus- und Feldsperling stehen zusätzlich auf der bundesweiten Vorwarnliste. Mehl- und Rauchschnalbe haben sogar einen Bestandsrückgang von über 50% zu vermelden, so dass die Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands stehen und in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft werden (LUBW 2004, SÜDBECK et al. 2007).

Da die Arten diese Gilde häufig in der Siedlung zu finden sind, ist davon auszugehen, dass sie ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Im unmittelbaren Nestumfeld können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Sanierungsarbeiten an Fassaden, Arbeiten im Dachbereich (Um- und Ausbau) sowie bei Abbrucharbeiten gehen voraussichtlich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten verloren. Eine Verletzung und Tötung der Tiere sowie eine Schädigung von ihren Eiern oder Nestlingen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Für die Amsel, den Grünfink, die Ringeltaube und die Türkentaube, welche ebenfalls zu den Freibrütern gezählt werden, stellen vor allem die Fassadenbegrünungen an den Gebäuden geeignete Brutplätze dar. Diese Arten sind sehr variabel in der Wahl ihrer Nistplätze und können beim Wegfall potenzieller Habitatstrukturen an Gebäuden auf umliegende Gehölze ausweichen. Somit sind für Amsel, Grünfink, Ringeltaube und Türkentaube keine erheblichen Beeinträchtigung durch die im Rahmen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim geplanten Maßnahmen zu erwarten. Im Gegensatz dazu sind der Hausrotschwanz, der Haus- und Feldsperling, Mauersegler und die Mehl- und Rauchschnalbe von einem Wegfall potenzieller Brutplätze stärker betroffen. Der Verlust von Nistmöglichkeiten im Zuge von Abbruch- oder Gebäuderenovierungen ist eine der Hauptursachen für die Gefährdung dieser Arten.

Durch zusätzliche Versiegelungen, die im Zuge einer Nachverdichtung der Wohnsiedlung entstehen können, entfallen Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten in Form von Gehölzen und Stauden, etc. Da der Siedlungscharakter jedoch beibehalten wird und die Flächen ebenfalls gärtnerisch angelegt werden kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich zudem Siedlungsräume mit ähnlicher Struktur Ausstattung, die von den Arten genutzt werden können. Im Rahmen der geplanten Gebietsbegrünung kann durch die Nach-

Artengruppe der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten

Amsel, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Schleiereule, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

pflanzung von Gehölzen das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden.

Die unten aufgeführten Maßnahmen vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Sanierungs- und Abbrucharbeiten an Gebäuden mit Potenzial für Gebäude- und Nischenbrüter (vgl. Karte 1) sind außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen 10. Oktober und 20. Februar (vgl. 3.2) durchzuführen bzw. zu beginnen, so dass die Tiere im Vorfeld ihre Nester in ungestörten Bereichen errichten und nicht gezwungen sind diese aufzugeben.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden und das weitere Vorgehen an die Ergebnisse der Untersuchung angepasst werden.
- Sind Brutplätze an Gebäuden für die bauliche Maßnahmen geplant sind bekannt, so sind diese im Vorfeld, außerhalb der Brutzeit der betroffenen Gebäudebrüter - also zwischen dem 10. Oktober und dem 20. Februar - zu verschließen oder anderweitig für die Vögel unzugänglich zu machen.

☒ CEF-Maßnahmen bei Quartierverlust erforderlich:

- Für den Entfall von potenziell und tatsächlich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Mauersegler oder Mehlschwalbe müssen im Vorgriff für diese Arten insgesamt vier Halbhöhlen, fünf Sperlingskoloniehäuser, sechs Mehlschwalben-Einzelnester sowie jeweils eine Nisthöhle und ein Mauerseglerkasten angebracht werden (vgl. Tabelle 5). So soll im räumlich-funktionalem Zusammenhang das Angebot an potenziellen Nistplätzen dauerhaft erhalten werden. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten, es sei denn es werden in den Neubauten bzw. anderen Fassaden neue geeignete potenzielle Nistplätze geschaffen.

Empfehlungen:

- Durch die Nachpflanzung von (Vogelnähr-)Gehölzen kann das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel und Schwarzer Holunder verwendet werden.
- Als Populationsstützende Maßnahme können für die Schleiereule entsprechende Nisthilfen in die Neubauten integriert werden (vgl. Anhang 10.4). Hierbei ist auf eine ausreichend große räumliche Distanz zu den Fledermausquartieren zu achten.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebietes und in dessen Umgebung kommen. Durch die Nutzung als Siedlungsraum mit integriertem Gärtnerbetrieb ist von einer gewissen Vorbelastung (Geräusche, visuelle Reize) des Gebietes auszugehen. Da die vorkommenden Vogelarten Kulturfolger sind bzw. Siedlungen einen bevorzugten Sekundärlebensraum darstellen, wird davon ausgegangen, dass es sich um keine störungsempfindlichen Vogelarten handelt. Dennoch kann es zu Störungen durch Lärm und visuelle Beunruhigung während der Brut- oder Aufzuchtzeiten kommen, insbesondere wenn diese in unmittelbarer Nähe zu besetzten Nestern stattfindet. Hiervon können insbesondere die lokalen Populationen von Mehl- und Rauchschnalbe, die in Baden-Württemberg als gefährdet gelten, erheblichen betroffen sein. Aktuell liegen keine Brutnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. Da im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs jedoch Nester der Mehlschwalbe festgestellt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese künftig im Gebiet brütet. Der für den Mauersegler nutzbare Brutplatz (Scheune Wilhelmstraße Nr. 6) entfällt durch den Abbruch des Anwesens. Eine Störung potenzieller Brutplätze ist daher nicht zu erwarten.

Sofern die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen durchgeführt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen der vorkommenden gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Artengruppe der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten

Amsel, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Schleiereule, Türkentaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Um eine baubedingte Störung der gefährdeten Mehlschwalbe auszuschließen, sollten Rückbauarbeiten von Gebäuden im Geltungsbereich vor dem 1. April, also vor Beginn der Brutzeit der Mehlschwalbe begonnen werden.
- Ist eine Einhaltung der Schonzeit nicht möglich, so müssen Gebäude im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist dann den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Sollten Baumaßnahmen an Gebäuden mit Schwalbennestern geplant sein und hierfür natürliche Schwalbennester entfernt werden müssen, so darf dies nur außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, also zwischen dem 11. Oktober und dem 20. April durchgeführt werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel dieser Gilde entstehen durch die Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Umgestaltung und Umbaumaßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Im Hinblick auf große Glasfenster, Fensterfronten und Glasfassaden sind Maßnahmen zu ergreifen, die Vogelschlag nachweislich vermeiden (SCHMID et al. 2012).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 4.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vogelarten, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen, im Wald und in halboffener Landschaft brüten und auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999). Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z.B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Mit Ausnahme der Rabenvögel, der Ringel- und Türkentaube (teilweise), legen die Arten jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes dementsprechend anpassungsfähig. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen wie Sträucher, Hecken und Einzelbäume kommen für die Arten der Gilde als potenzielle Bruthabitate in Frage. Buchfink, Elster und Ringeltauben nutzen als Brutplatz i.d.R. relativ hohe Laub- bzw. Nadelbäume und Büsche. Amsel, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig bauen ihre Nester dagegen relativ niedrig in dichtere Gebüsch, Gestrüppe und Hecken. Das Rotkehlchen errichtet sein Nest u.a. bodennah in dichtem Bewuchs am Boden. Ferner können auch Nischen an Gebäuden und Fassadenbegrünungen sowie Bepflanzungen an Häusern den Vogelarten Amsel, Ringeltaube, Türkentaube und Grünfink als Brutplatz dienen (vgl. Formblatt für die Artengruppe der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten).

Artengruppe der freibrütenden Vogelarten

Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Amsel, Elster und Rotkehlchen konnte im Rahmen der Übersichtsbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4). Bei den anderen Arten handelt es sich um typische Siedlungsvögel, die geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet finden, so dass ihr Vorkommen potenziell möglich ist.

Die Türkentaube ist die einzige Art der Gilde mit einem negativen Bestandstrend. Sie wird in Baden- Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. Die Bestände der anderen Arten weisen einen neutralen bis positiven Trend auf.

Die Gilde umfasst Arten, welche häufig in Siedlungen anzutreffen sind, so dass mit einer relativ geringen Störungsempfindlichkeit zu rechnen ist. In unmittelbarer Nähe zum Nest können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die vorhabensbedingte Rodung entfallen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden dass im Rahmen der Baufeldfreimachung Tiere verletzt oder getötet sowie deren Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Durch zusätzliche Versiegelungen, die im Zuge einer Nachverdichtung der Wohnsiedlung entstehen können, entfallen Teile der Nahrungshabitate sowie potenzielle Brutplätze der genannten Arten in Form von Gehölzen und Stauden, etc. Da der Siedlungscharakter jedoch beibehalten wird und die Flächen ebenfalls gärtnerisch angelegt werden kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich zudem Siedlungsräume mit ähnlicher Strukturausstattung, die von den Arten genutzt werden können. Im Rahmen der geplanten Gebietsbegrünung kann durch die Nachpflanzung von Gehölzen das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden.

Die unten aufgeführten Maßnahmen vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden freibrütenden Vogelarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Nötige Rodungsarbeiten an Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden Freibrüter, also zwischen 1. Oktober und 10. Februar (vgl. 3.2) durchzuführen.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft und das weitere Vorgehen an die Ergebnisse der Untersuchung angepasst werden.

Empfehlungen:

- Durch die Nachpflanzung von (Vogelnähr-)Gehölzen kann das Nahrungs- und Nistangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel und Schwarzer Holunder verwendet werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebietes und in dessen Umgebung kommen. Durch die Nutzung als Siedlungsraum mit integriertem Gärtnerbetrieb ist von einer gewissen Vorbelastung (Geräusche, visuelle Reize) des Gebietes auszugehen. Da die vorkommenden Vogelarten Kulturfolger sind bzw. Siedlungen nicht meiden, wird davon ausgegangen, dass es sich um keine störungsempfindlichen Vogelarten handelt. Dennoch kann es durch Rodungs- und Bauarbeiten im direkten Umfeld besetzter Nester zu Störungen während der Brut- oder Aufzuchtzeiten kommen. Da es sich bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten um relativ häufige Arten handelt, die sowohl in Deutschland, als auch in Baden-Württemberg nicht als gefährdet gelten, wird die Betroffenheit einzelner Brutpaare durch Störung als nicht erheblich für die lokale Population erachtet.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel dieser Gilde entstehen durch die Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Umgestaltung und Umbaumaßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Im Hinblick auf große Glasfenster, Fensterfronten und Glasfassaden sind Maßnahmen zu ergreifen, die Vogelschlag nachweislich vermeiden (SCHMID et al. 2012).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Artengruppe der höhlenbrütenden Vogelarten

Blaumeise, Kohlmeise

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 4.

2 Kurze Beschreibung der Betroffenheit der Artengruppe

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten und Höhlen mit einer etwas größeren Einflugöffnung nicht meiden. Die Arten brüten in lichten Wäldern, aber auch im Halboffenland und dringen bis in den Siedlungsraum vor, wo sie z. B. Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten besiedeln. Entscheidend ist das Vorhandensein höhlenbestückter Bäume. Blau- und Kohlmeise ernähren sich insbesondere von Insekten, wie z. B. Schmetterlingen und ihren Raupen, Zweiflüglern oder Käfern sowie von Spinnen, während sich der Feldsperling vornehmlich vegetabilisch ernährt (HÖLZINGER 1997).

Ihr Nest errichten die Arten der Gilde v.a. in Fäulnis- und Spechthöhlen, oder in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen. Auch künstliche Nisthilfen werden gerne angenommen (HÖLZINGER 1997). Im Geltungsbereich findet sich eine Faulhöhle sowie eine Nisthilfe, die von den o.g. Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Der landesweite Bestand von Kohl- und Blaumeise weist einen neutralen Trend auf, weshalb beide Arten weder in Deutschland noch in Baden-Württemberg als gefährdet gelten (LUBW 2004, SÜDBECK et al. 2007).

Die Arten sind relativ häufig in Siedlungen anzutreffen, so dass mit einer geringen Störungsempfindlichkeit zu rechnen ist. In unmittelbarer Nähe zum Nest können ungewohnter Lärm und optische Reize jedoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurde die Kohlmeise im Untersuchungsgebiet beobachtet (vgl. Tabelle 4). Bei der Blaumeise handelt es sich um einen typischen Siedlungsvogel, der geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet findet, so dass sein Vorkommen potenziell möglich ist.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei einem Entfall des Habitatbaums sowie des Unterstand mit angebrachter Nisthilfe (vgl. Karte 1) geht jeweils eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbrütende Vogelarten verloren. Finden die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten innerhalb der Brutzeit statt, kann es zudem zu Verletzungen oder der Tötung der Tiere und ihrer Entwicklungsformen kommen.

Da sich im Umfeld des Vorhabens weitere Gehölze mit Höhlen/Spalten sowie Nisthilfen (vgl. ÖPF 2012 Karte 1) finden, ist davon auszugehen, dass ein ausreichend großes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten der Gilde besteht. So werden von allen Arten z. B. auch öfters Nischen an Gebäuden als Brutplatz angenommen. Um Kumulationswirkungen und damit einem einhergehenden schleichenden Lebensraumverlust entgegenzuwirken, sind bei einem Verlust des Habitatbaums eine künstliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld des Vorhabens zu schaffen und die Nisthilfe er-

neut anzubringen.

Durch zusätzliche Versiegelungen, die im Zuge einer Nachverdichtung der Wohnsiedlung entstehen können, entfallen Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten in Form von Gehölzen und Stauden, etc. Da der Siedlungscharakter jedoch beibehalten wird und die Flächen ebenfalls gärtnerisch angelegt werden kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Populationen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich zudem Siedlungsräume mit ähnlicher Strukturausstattung, die von den Arten genutzt werden können. Im Rahmen der geplanten Gebietsbegrünung kann durch die Nachpflanzung von Gehölzen das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden.

Die unten aufgeführten Maßnahmen vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden höhlen- bzw. nischenbrütenden Vogelarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällung des Habitatbaums außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. August und 15. März (vgl. 3.2).
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, ist der Baum unmittelbar vor der Fällung durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin zu überprüfen. Das weitere Vorgehen muss an die Ergebnisse der Untersuchung angepasst werden.
- Um Individuenverluste von Nestlingen oder die Zerstörung von Eiern zu vermeiden, ist der Nistkasten vor Abbruch des Unterstands und vor Brutbeginn im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 15. März umzuhängen. Dieser sollte wieder im räumlich-funktionalen Zusammenhang aufgehängt werden. Dafür eignen sich die Bäume in den benachbarten Gärten.
- Sollte sich die Entfernung des Habitatbaums nicht vermeiden lassen, so ist eine Nachpflanzung notwendig. Hierzu sind heimische hochstämmige Obst- und/oder Laubbäume zu verwenden (auch in Kombination mit der Pflanzung von Vogelnährgehölzen möglich).

☒ CEF-Maßnahmen bei Quartierverlust erforderlich:

- Bei einem Entfall des Habitatbaums ist als Ersatz für die entfallende potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine Nisthöhle anzubringen (vgl. Tabelle 5). So soll in räumlich-funktionalem Zusammenhang das Angebot an potenziellen Nistplätzen erhalten werden. Sie ist solange zu unterhalten, bis die nachgepflanzten Bäume die ökologische Funktion als Brutplatz für Höhlen- bzw. Nischenbrüter übernehmen können, und/oder neu geschaffene Nistplätze an Gebäuden zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

- Durch die Nachpflanzung von (Vogelnähr-)Gehölzen kann das Nahrungsangebot für Vögel im Gebiet wieder neu geschaffen bzw. optimiert werden. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel und Schwarzer Holunder verwendet werden.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen innerhalb des Untersuchungsgebietes und in dessen Umgebung kommen. Durch die Nutzung als Siedlungsraum mit integrierten landwirtschaftlichen Betrieben ist von einer gewissen Vorbelastung (Geräusche, visuelle Reize) des Gebietes auszugehen. Da die vorkommenden Vogelarten Kulturfolger sind bzw. auch Siedlungen nicht meiden, wird davon ausgegangen, dass es sich um keine störungsempfindlichen Vogelarten handelt. Dennoch kann es zu Störungen während der Brut- oder Aufzuchtzeiten kommen, wenn die Bereiche unter den Gehölzen im Rahmen Bauarbeiten betreten, befahren oder stark frequentiert werden. Da es sich bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten um relativ häufige Arten handelt, die sowohl in Deutschland, als auch in Baden-Württemberg nicht als gefährdet gelten, wird die Betroffenheit einzelner Brutpaare durch Störung als nicht erheblich für die lokale Population erachtet.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel dieser Gilde entstehen durch die Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Umgestaltung und Umbaumaßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Im Hinblick auf große Glasfenster, Fensterfronten und Glasfassaden sind Maßnahmen zu ergreifen, die Vogelschlag nachweislich vermeiden (SCHMID et al. 2012).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

- Der Habitatbaum und (potenzielle) Gebäudequartiere von Fledermäusen und Vögeln sind sofern möglich zu erhalten.
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit Potenzial für Fledermäuse sind außerhalb der Wochenstuben- bzw. Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen bzw. zu beginnen.
- Sollten die o.g. Bauzeiten nicht eingehalten werden können oder sind Baumaßnahmen geplant, können die (potenziellen) Quartiere zwischen November und Ende Februar für Fledermäuse unzugänglich gemacht werden (z.B. Baunetz, Abhängung der Rollladenkästen).
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit Potenzial für gebäude- und nischenbrütende Vögel sind außerhalb der Brutzeit zwischen 10. Oktober und 20. Februar durchzuführen bzw. zu beginnen.
- Sind Brutplätze an Gebäuden für die bauliche Maßnahmen geplant sind bekannt, so können diese im Vorfeld, außerhalb der Brutzeit der betroffenen Gebäudebrüter - also zwischen dem 10. Oktober und dem 20. Februar - verschlossen oder anderweitig für die Vögel unzugänglich gemacht werden.
- Von Baumaßnahmen betroffene Schwalbennester dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 20. April entfernt werden.
- Gebäude mit Bestandsschutz müssen vor Abbruch oder Sanierung von innen und außen durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Vorkommen von Fledermäusen und Vögel hin untersucht werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen der Untersuchung.
- Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit der potenziell vorkommenden freibrütenden Arten, also zwischen dem 1. Oktober und dem 10. Februar durchzuführen.
- Können Arbeiten an Gebäuden, bzw. Rodungen von Gehölzen aus schwerwiegenden Gründen nicht in den oben für die Vögel geltenden Zeiträumen durchgeführt werden, müssen die Gebäude bzw. die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Im Fall der Mehlschwalbe sind die unmittelbar angrenzenden Gebäude ebenfalls auf ein Brutvorkommen zu prüfen. Das weitere Vorgehen ist an die Ergebnisse der Untersuchung anzupassen.
- Kontrolle der Baumhöhle auf Besatz durch Fledermäuse vor Rodung des Habitatbaums zwischen Anfang März und Ende November.
- Der Nistkasten ist vor Beginn der Baufeldräumung und außerhalb der Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten, also zwischen dem 1. August und dem 10. März, umzuhängen.
- Werden bei der Umsetzung von Baumaßnahmen Fledermäuse oder Reptilien festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Ludwigsburg) zu informieren.
- Der entfallende Höhlenbaum ist durch Neupflanzung eines heimischen Obst-

und/oder Laubbaums zu ersetzen.

- Im Gebiet entfallende oder baulich veränderte Mauern sind durch neu angelegte Trockenmauern im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.
- Bauarbeiten im Bereich von potenziellen Fledermausquartieren sind nicht nach Einbruch der Dämmerung (unter Zuhilfenahme von künstlichen Leuchtmitteln) weiterzuführen.
- Im Hinblick auf große Glasfenster, Fensterfronten und Glasfassaden sind Maßnahmen zu ergreifen, die Vogelschlag nachweislich vermeiden (SCHMID et al. 2012).

7.2 CEF-Maßnahmen

Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen (nach FROELICH & SPORBECK 2010):

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen der die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten **in direkter funktioneller Beziehung** zu diesem.
- Die **ökologisch-funktionale Kontinuität** der Lebensstätte muss **ohne „time-lag“** gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Um die ökologische Funktion für **gebäudebewohnende und baumhöhlennutzende Fledermausarten** zu bewahren sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Für den Entfall genutzter und potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind insgesamt
 - 11 Fledermausflachkästen
 - 3 Fledermaus-Großraum-Flachkästen
 - 1 Fledermaushöhle

im Umfeld des Vorhabens (z.B. Gelände der Schillerschule, an der Fassade des Trafohäuschen) anzubringen (vgl. Kapitel 6.1). Die Anzahl und Art der Quartiere richtet sich nach den tatsächlich entfallenden Strukturen (vgl. Tabelle 5). Eine dauerhafte Sicherung von Fledermausquartieren ist durch die Umsetzung von integrativen Quartieren in Gebäudefassaden vorgesehen. Die dauerhaften Gebäudequartiere sollen mindestens acht Fledermausquartiere mit einer Hangfläche von insgesamt 8 m² umfassen. Die Quartiere können in unterschiedlicher Weise an den Gebäuden geschaffen werden (vgl. Anhang 10.3). Alternativ eignet sich auch die Umgestaltung und/oder Öffnung von Dachböden (z.B. Trafohaus Fischerwörth). Die Fledermauskästen sind bis zur Realisierung der dauerhaften Gebäudequartiere zu unterhalten und zu sichern, danach können die vorgezogen angebrachten Fledermauskästen wieder aufgegeben werden.

Um die ökologische Funktion für **gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten** zu bewahren sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofern potenzielle oder tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blaumeise, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Kohlmeise, Mauersegler und Mehlschwalbe entfernt werden müssen, sind im Vorgriff hierauf für diese Arten insgesamt
 - vier Halbhöhlen
 - fünf Sperlingskoloniehäuser
 - sechs Mehlschwalben-Einzelnester
 - eine Nisthöhle
 - ein Mauerseglerkasten

im Umfeld (z.B. Gelände der Schillerschule) zu installieren (vgl. Kapitel 6.3). So soll das Angebot an potenziellen Nistplätzen erhalten werden. Die künstlichen Nisthilfen müssen nach Art und Anzahl entfallender Habitatstrukturen gewählt (vgl. Tabelle 5) und dauerhaft erhalten werden, es sei denn es werden in neuen Gebäuden bzw. anderen Fassaden neue geeignete potenzielle Nistplätze geschaffen.

7.3 Empfehlung

- Zum langfristigen Erhalt und zur Stärkung des Bebauungsplangebietes als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse wird empfohlen, die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Gebiet gärtnerisch anzulegen. Dafür sind krautreiche autochthone Ansaaten und heimische Sträucher und Bäume zu verwenden. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel und Schwarzer Holunder verwendet werden.
- Als Populationsstützende Maßnahme können für die Schleiereule entsprechende Nisthilfen in die Neubauten integriert werden (vgl. Anhang 10.4). Hierbei ist auf eine ausreichend große räumliche Distanz zu den Fledermausquartieren zu achten.

8 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim sollen Rückbaumaßnahmen, Umgestaltungen, Umbaumaßnahmen oder Sanierungsvorhaben des betroffenen Gebäudebestands regeln und eine Nachverdichtung der Siedlung ermöglichen. Die Maßnahmen sind mit Eingriffen an Gebäuden, Gehölzbeständen und Gärten verbunden, die potenziell von besonders oder streng geschützten Tierarten als Habitat genutzt werden könnten.

Unter Einbeziehung der bereits in den Jahren 2012 und 2014 erstellten artenschutzrechtlichen Potenzialanalysen (ÖPF 2012, 2014) für den Bebauungsplan „Südlich Marktstraße“ wurde nun ein entsprechendes Gutachten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, der eine Teilfläche des o.g. Bebauungsplans darstellt, verfasst.

Im Zuge der Untersuchungen konnten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzbare Habitatstrukturen für die artenschutzrechtlich relevante Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel festgestellt werden.

Im Rahmen einer Gebäudekontrolle wurde in einer Scheune Fledermauskot nachgewiesen. Die Menge und Verteilung der Kotpellets lässt auf eine regelmäßige Nutzung als Zwischen-, Männchen- oder Balzquartier schließen. Auch eine künftige Nutzung als Wochenstubenquartier kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen weitere potenzielle Quartiere an bzw. in Gebäuden und einem Walnussbaum mit Faulhöhle.

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäude- und nischenbrütender, frei- und höhlenbrütender Vogelarten finden sich an den Bestandsgebäuden und in den Gehölzen. Im Zuge der Habitatstrukturkartierungen wurden insgesamt acht Vogelarten registriert. Eine Nutzung des Gebiets durch 11 weitere Vogelarten ist denkbar.

Im Geltungsbereich finden sich zwei Trockenmauern und das brachliegende Gärtneriegelände, die sich als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse eignen.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die Einhaltung von Schonzeiten, Nachpflanzungen oder die Schaffung von Trockenmauern nötig. Gebäude wie z. B. Scheunen und Ställe, die ein besonders großes Potenzial für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten aufweisen, müssen im Fall von geplanten Baumaßnahmen zunächst genauer untersucht werden. Die im Zuge der Bauarbeiten entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelarten sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Werden die dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, ist die Umsetzung der geplanten Rückbaumaßnahmen, Umgestaltungen, Umbaumaßnahmen und Sanierungsvorhaben im Rahmen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße“, Gemeinde Ingersheim nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Störungs- und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

9 LITERATURVERZEICHNIS

- ARCHITEKTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2001) Nistquartiere an Gebäuden – Nistplätze und Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Ein Ratgeber für Bauherren, Architekten und Handwerker bei Neubau, Umbau und Sanierung.
- BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATUR-SCHUTZGESETZ): VOM 25. MÄRZ 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2009
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden, veröffentlicht in der Zeitschrift für Feldherpetologie, Band 22, Bielefeld.
- FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004
- HÖLZINGER, J. ET AL. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs // Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Singvögel 2 // Mit 271 Tabellen. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Stuttgart: Eugen Ulmer GmbH & Co (2).
- HÖLZINGER, J. ET AL. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs // Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen), Sylviidae (Zweigsänger). Singvögel 1 // Mit 248 Tabellen. Stuttgart: Ulmer (1).
- LANUV = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Arteninformationen abgerufen unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, im Januar 2016.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Artinformationen, abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, im Januar 2016.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004, Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, veröffentlicht in Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, Karlsruhe.
- MEBS, T., SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, Stuttgart.
- ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG (2012): Bebauungsplan „Karlstraße“, Gemeinde Ingersheim – Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.
- ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG (2014): Teilfläche Gärtnerei innerhalb des Bebauungsplans „Südlich Marktstraße“, Gemeinde Ingersheim – Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren. 1. Auflage. Dresden.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Band 23, Potsdam.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHIERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz 44, S23-81.

- VRL= VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004
- YABLOKOW, A. V., BARANOV, A. S., ROZANOV, A. S. (1980): Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*), in Evolutionary Biology, New York.

10 ANHANG

10.1 Angaben zur Ausführung der CEF-Maßnahmen für den Ersatz von Habitatstrukturen an Gebäuden

Die Schaffung von Ersatzhabitaten muss zum Zeitpunkt der Durchführung der baulichen Maßnahmen an den Gebäuden und der Rodung des Habitatbaums bereits erfolgt sein. Dies kann durch Aufhängen von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort vor Durchführung der Baumaßnahmen gewährleistet werden. Anzahl und Art der Ersatzquartiere richten sich nach den entfallenden tatsächlich genutzten und potenziellen Habitatstrukturen und sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Art der aufzuhängenden Ersatzquartiere bei Wegfall der entsprechenden Habitatstrukturen an den Gebäuden.

Wohnhaus (Bietigheimer Straße Nr. 52)	- Fassadennischen - Dachüberstand mit Balken - schadhafte Dachziegel	H, Hr H, M Fm	- 1 Halbhöhle - 1 Sperlingskolonie - 2 Mehlschwalben-Einzelnester - 1 Fledermausflachkasten
Wohnhaus (Karlstraße 9)	- Fassadennischen - Dachüberstand mit Balken - Fassadenbegrünung	H, Hr H, M H	- 2 Halbhöhlen - 1 Sperlingskolonie - 2 Mehlschwalben-Einzelnester
Wohnhaus (Bietigheimer Straße Nr.46)	- Dachvorsprünge	Fe, H	- 1 Sperlingskoloniehaus mit 3 Brutkammern
Habitatbaum	- Faulhöhle	Fm, K Fe, Bm	- 1 Fledermaushöhle - 1 Nisthöhle Ø 32 mm mit Marderschutz
Wohnhaus (Bietigheimer Straße Nr. 48)	- Rollladenkästen	Fm	- 1 Fledermausflachkasten
Landwirtschaftliches Anwesen (Wilhelmstraße Nr. 6)	- Dachstuhl mit einer Vielzahl an Nischen, Spalten- und Hangplätzen - Mauerspalten - Fassadenbegrünung - Fassadennischen	Fm Fe, H, M, Ms H, Fe H, Fe, Hr	- 9 Fledermausflachkästen* - 3 Fledermaus-Großraum-Flachkasten* - 1 Sperlingskolonie - 1 Mauerseglerkasten - 2 Mehlschwalben-Einzelnester - 1 Halbhöhle

Legende

Ersatz für

Bm	Blaumeise
Fe	Feldsperling
Fm	Fledermäuse
H	Hausperling
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
M	Mehlschwalbe
Ms	Mauersegler

* temporäre Fledermausquartiere bis zur Realisierung der dauerhaften Gebäudequartiere in der Fassade (vgl. Maßnahmenkapitel 7.2)

10.2 Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren

Ersatzquartiere für die Tiergruppe Vögel

- **Mehlschwalben-Einzelnester**
Anbringung unter Dachvorsprüngen an der wetterabgewandten Außenwand von Gebäuden, Material: Brutnapf aus atmungsaktivem Holzbeton, Trägerplatte aus Kunststoff.
- **Sperlingskolonie**
Anbringung entweder an Gebäudefassade oder Kompletteinbau als Niststein in die Fassade; Material Holzbeton; geeignet für Haus- und Feldsperling sowie Hausrotschwanz
- **Mauerseglernest**
Anbringung an Außenfassade unter Dachvorsprung an Gebäuden aller Art in einer Mindesthöhe von 6 bis 7 m, auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten, auch als Niststein für den Einbau in die Gebäudefassade möglich; Material Holzbeton, geeignet für Mauersegler
- **Halbhöhle**
Anbringung entweder an der Fassade von Gebäuden, an Carports oder Bäumen, auch als Niststein für den Einbau in die Fassade; Material Holzbeton; geeignet für Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, gelegentlich Rotkehlchen und Zaunkönig
- **Nisthöhle**
Anbringung an Bäumen oder Gebäuden, auch als Niststein für den Einbau in die Gebäudefassade möglich; Material Holzbeton, Flugloch 32 mm; geeignet für Gartenrotschwanz, Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Feld- und Haussperling

Künstliche Quartiere für die Tiergruppe Fledermäuse

Von außen an der Fassade zu befestigen:

- **Fledermaushöhle**
Anbringung ab 2,5 m aufwärts an Bäumen; auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten; Material Holzbeton; geeignet für höhlenbewohnende Fledermäuse
- **Fledermaus-Großraum-Flachkasten**
Anbringung ab 2,5 m aufwärts an Gebäudefassaden oder Bäumen; auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten; Material Holzbeton; geeignet für gebäude- und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse
- **Fledermausflachkasten**
Anbringung ab 2,5 m aufwärts an Gebäudefassaden oder Bäumen; auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten; Material Holzbeton; geeignet für gebäude- und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

Integration in die Fassade:

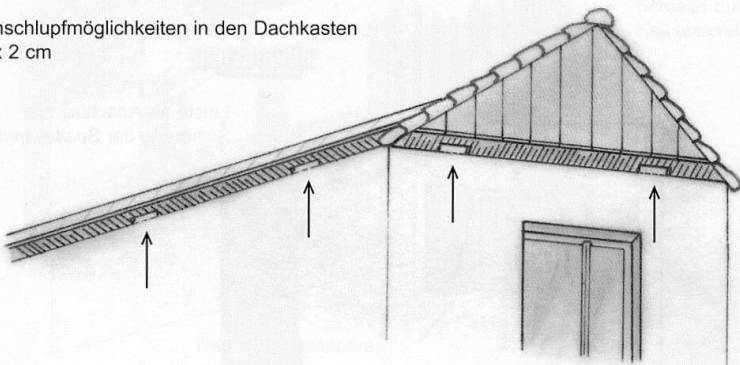
- **Fledermaus-Fassadenröhre**
Einbau in Fassaden bündig oder unter Putz und in Beton; Material Holzbeton; geeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse
- **Niststein für Fledermäuse und Vögel (nur bedingt zu empfehlen)**
Einbau in Fassaden, bündiges Abschließen mit der Fassade möglich; Material Holzbeton; geeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse

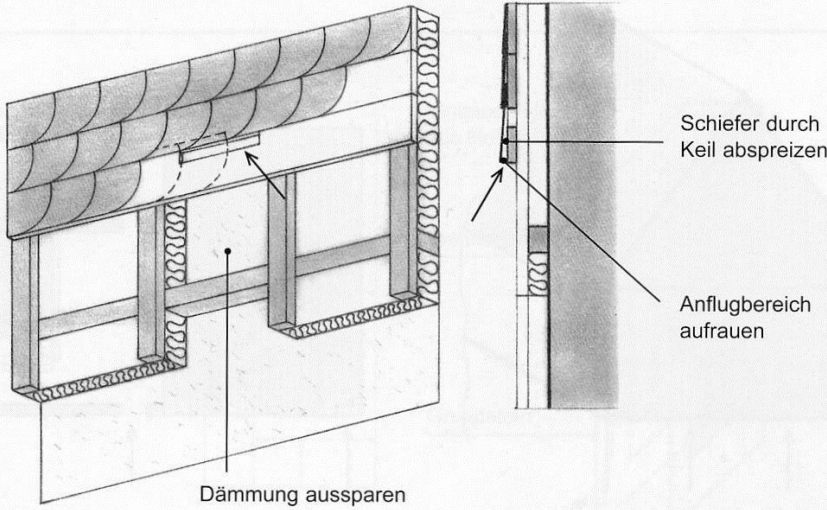
Unterhaltung der Vogel- und Fledermauskästen

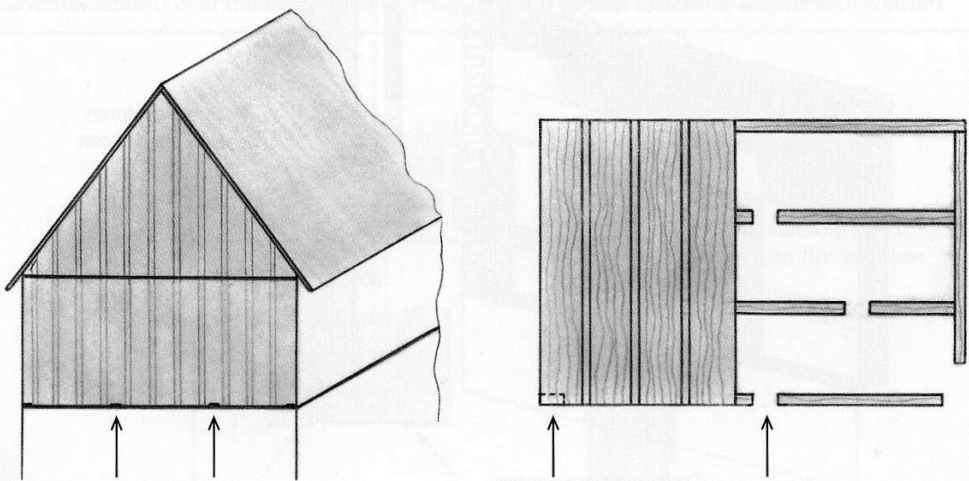
Eine Reinigung der Vogelkästen ist nach Ende der Brutsaison der Vögel im Herbst (Mitte Oktober bis Mitte November) jährlich durchzuführen. Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkremente zu entfernen. Falls der Kasten extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte er mit Wasser ausgespült werden. Bei in die Fassade integrierten Niststeinen für Vögel ist ebenfalls eine Reinigung notwendig. Hierbei werden diese i.d.R. einmal jährlich (Mitte Oktober bis Mitte November) gereinigt. Dabei werden alte Nester entfernt und der Niststein auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. wieder Instand gesetzt.

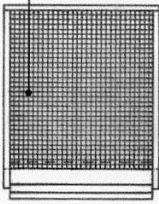
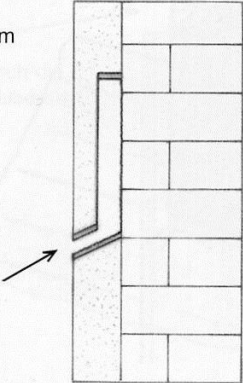
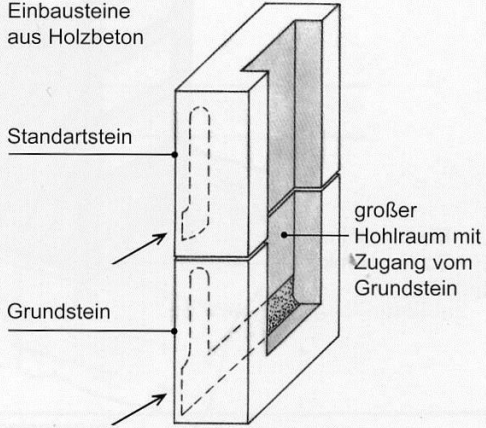
Die Fledermausquartiere benötigen im Normalfall keiner regelmäßigen Reinigung, da sich die Einflugmöglichkeit an der Unterseite des Kastens befindet und der Kot der Bewohner somit dort heraus fällt. In die Fassade integrierte Fledermausquartiere sind im Idealfall so konstruiert, dass anfallender Kot selbständig aus der Einflugöffnung heraus fallen kann. Eine Reinigung entfällt in diesem Fall.

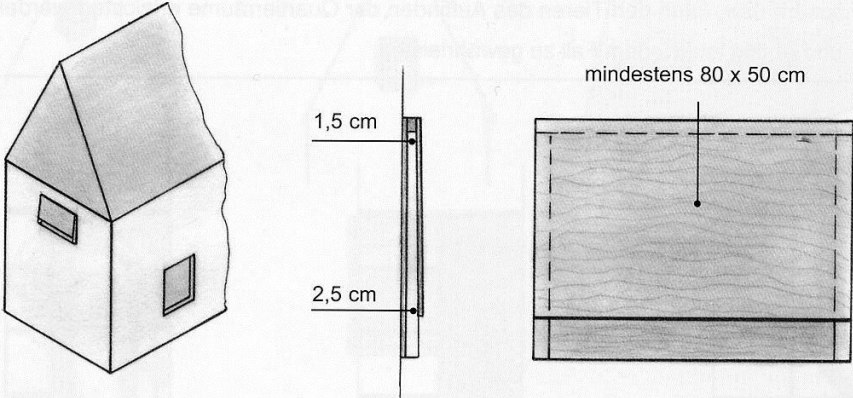
10.3 Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden (DIETZ & WEBER 2000)

2.3 Quartiere in Dachkästen und Dachabschluss		
Arten:	Große und Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus	
Dachkästen werden von spaltenbewohnenden Fledermausarten besiedelt, die das Quartier manchmal auch ganzjährig nutzen. Deshalb sollte vor Beginn von Baumaßnahmen ein Fledermauskundler prüfen, ob Fledermäuse anwesend sind. Vorhandene Quartiere sollten nach Umbauten oder Sanierungen wieder zur Verfügung gestellt werden. Zur Neuschaffung eines Quartiers können an bestehenden Holzdachkästen wandseitig Einschlupfschlitze von ca. 5 x 2 cm eingesägt werden. Die Umgebung besonders unterhalb der Einschlupföffnungen muss sehr rau sein, damit die anfliegenden Fledermäuse sich festhalten können. Auch an einer Betondachtraufe kann ein Dachkasten aus Holz angeblendet und mit Einschlupfschlitzen versehen werden. Auf regelmäßige Behandlungen mit Konservierungs- und Holzschutzmitteln kann verzichtet werden, wenn das Holz nicht unmittelbar der Witterung ausgesetzt ist. Ist eine Holzschutzbehandlung unvermeidlich, darf diese nur in Abwesenheit der Fledermäuse vorgenommen werden und muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Rückkehr, das bedeutet in der Regel bis Ende Februar, abgeschlossen sein.		
Einschlupfmöglichkeiten in den Dachkasten 5 x 2 cm 		
siehe auch:	→ 1.3 Probleme mit Fledermauskot – was tun?	

2.5 Quartiere hinter Schieferverkleidungen	
Arten:	Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus u. a.
Hinter einer Schieferverkleidung entstehen zwischen Schalung und Mauerwerk manchmal Hohlräume, die gern von spaltenbewohnenden Fledermausarten genutzt werden. Bei einer Neuverschieferung von Fassaden können diese Spaltenräume gezielt geschaffen werden. Dazu wird in der Dämmung ein Raum von mindestens 50 x 50 cm ausgespart. An der Unterseite dieses Hohlraumes wird eine Einschlupföffnung von 3 x 10 cm in die Schalung geschnitten. Die über der Öffnung liegenden Schiefer werden durch einen Holzkeil (1,5 cm dick) etwas angehoben. Die Schiefer unterhalb des Einschlupfes müssen aufgeraut werden, damit die anfliegenden Fledermäuse sich festhalten können. Das Quartier kann überall an der Fassade eingerichtet werden, allerdings sollte die Öffnung nicht über Fenstern, Türen oder Balkonen liegen, damit herabfallende Kotkrümel niemanden stören.	
	
siehe auch:	→ 2.7 Quartiere in der Fassadenisolierung

2.6 Quartiere hinter Holzverkleidungen	
Arten:	Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus u. a.
Der schmale Spalt zwischen Verkleidung und Fassade wird von verschiedenen Fledermausarten gern als Unterschlupf angenommen. Die Fassade muss allerdings rau genug zum Klettern und zum Festhalten sein. Diese Quartiere werden manchmal das ganze Jahr über genutzt, so dass man sich vor Beginn von Baumaßnahmen von der Abwesenheit der Fledermäuse überzeugen sollte. Die Verkleidung wird auf Dachlatten der Stärke 2,4 cm befestigt, wobei der Abstand zwischen den Dachlatten so groß wie möglich sein sollte. Wenn die gesamte Fassadenfläche bereitgestellt werden soll, muss die Unterkonstruktion an mehreren Stellen unterbrochen sein, ansonsten sollte die zur Verfügung gestellte Fläche mindestens 1 m² groß sein. An der Unterkante wird die Lattung mit Einschlupfschlitzen von 3 cm Höhe und 10 cm Länge versehen. Die Verkleidung sollte an der Unterseite nicht ganz offengehalten werden, um die Entstehung von Zugluft zu vermeiden. Aus demselben Grund sollte man auch niemals Einschlupföffnungen an Ober- und Unterseite zugleich einarbeiten.	
	
siehe auch:	→ 2.7 Quartiere in der Fassadenisolierung → 2.15 Fledermausbretter und Flachkästen für Gebäudefassaden

2.7 Quartiere in der Fassadenisolierung	
Arten:	Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus
Im Zuge der Isolierung von Fassaden gehen zunehmend Quartiere in Mauerfugen verloren. Diese können, wenn auch nicht in vollem Umfang, durch speziell entwickelte Quartierhilfen ersetzt werden. Dabei handelt es sich um Einbausteine aus Holzbeton oder Holzkonstruktionen, die in die Dämmung integriert werden. Die Fledermäuse gelangen über eine Einschluöffnung von unten ins Quartier. Über den schräg angelegten Einschluflschlitz fällt gleichzeitig der Kot heraus. Bei selbst gebauten Holzrahmen sollte man darauf achten, dass die Einschluöffnung nicht höher als 2 cm ist, da andernfalls Sperlinge die Öffnung zubauen. Die vorgefertigten Einbausteine können von Spezialfirmen bezogen werden. Sie sind einzeln verwendbar, günstiger ist es jedoch, Grund- und Standardsteine miteinander zu kombinieren, so dass im hinteren Bereich ein größerer Hohlraum entsteht. Ihre Größe wurde so gewählt, dass sie sich auch für die Quartierneuschaffung in Plattenbauten eignen. Einbausteine können auch nachträglich in die Isolierung eingesetzt werden oder den Einflug in ein bereits bestehendes Quartier im Mauerwerk gewährleisten, welches andernfalls infolge der Fassadenisolierung seine Zugangsmöglichkeit verlieren würde. In schmalen Dämmungen kann anstelle der Einbausteine ein Holzrahmen, dessen Vorderseite mit feinmaschiger punktgeschweißter Gaze (kein Geflecht!) bespannt ist, verwendet werden. Fledermäuse richten weder an der Dämmung noch am Mauerwerk Schäden an.	
 Holzrahmen mit Gaze Mindestgröße 30 x 30 cm   Einbausteine aus Holzbeton Standardstein Grundstein großer Hohlraum mit Zugang vom Grundstein	
Siehe auch:	→ 2.15 Fledermausbretter und Flachkästen für Gebäudefassaden → 2.16 Fledermaussteine

2.15 Fledermausbretter und Flachkästen für Gebäudefassaden		
Arten:	Zwergfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus u. a.	
Mit Hilfe von Flachkästen für Fassaden lassen sich an allen Typen von Gebäuden Fledermausquartiere schaffen. Je nach vorhandenem Platz können die Kästen an Hauswänden, Scheunengiebeln, Werkhallen und Brücken, aber auch an Garagen, Schuppen oder Jagdkanzeln angebracht werden. Die Kastengröße richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Platz, sollte jedoch die Mindestmaße von 80 x 50 cm nicht unterschreiten. Damit das Quartier auch tatsächlich von Fledermäusen angenommen wird, ist es notwendig, die Spaltenweite von 1,5 cm (oben) und 2,5 cm (unten) einzuhalten. Die etwas (ca. 10 cm) überstehende Rückwand dient dem Anflug der Tiere und sollte wie auch der Innenraum des Kastens sehr rau sein, damit die Fledermäuse darin gut klettern können. Die Außenseite sollte dagegen möglichst glatt sein, damit das Niederschlagswasser rasch abläuft. Das verwendete Holz muss unbehandelt sein und kann mit einer Schicht Dachpappe vor Nässe geschützt werden. Witterungsbeständige Hölzer wie Eiche oder Lärche sind auch ohne zusätzlichen Schutz lange haltbar. Obwohl der Kasten nach jeder Himmelsrichtung angebracht werden kann, ist es günstig die Ost-, Südost oder Südwest-Seite zu wählen, damit das Quartier zeitweise durch die Sonne erwärmt wird, zur Mittagszeit aber auch der Rückzug in beschattete Bereiche möglich ist. Der Kasten sollte in einer Höhe von mindestens 4 m hängen, am günstigsten unter dem Dachüberstand. Wichtig ist die Gewährleistung eines freien An- und Abfluges. Bei rauen Fassaden kann das Quartier ohne Rückwand angeboten werden (Fledermausbrett).		
		
siehe auch:	→ 1.4 Ansiedlung von Fledermäusen → 2.2 Quartiere in Dachspalten → 2.6 Quartiere hinter Holzverkleidungen	

2.19 Abwehr von Mardern und Tauben an Fledermausquartieren

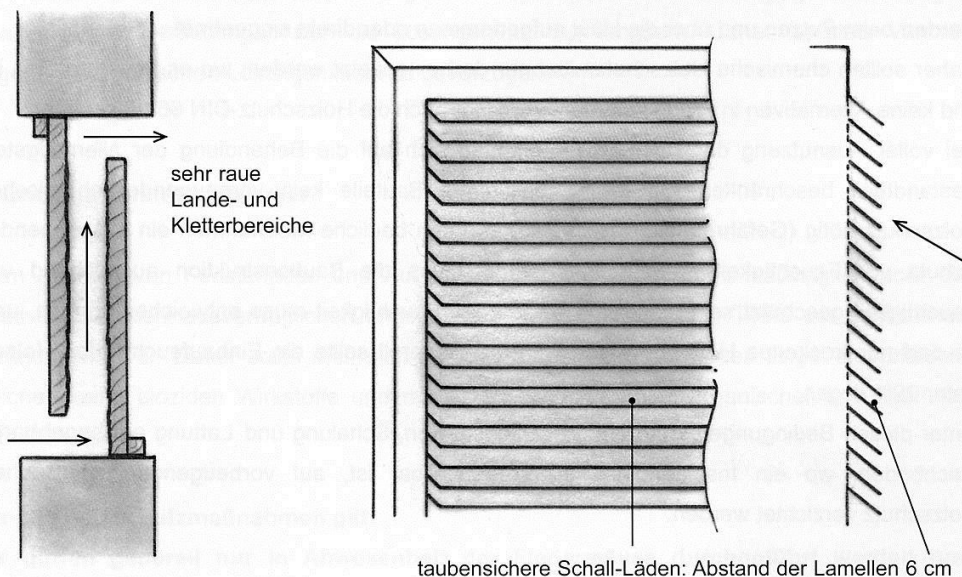


Mardern und Katzen sollte der Zugang zu Quartieren verwehrt werden, da sie sonst unter den Fledermäusen hohe Verluste verursachen können. Sie sollten außerdem keine Möglichkeit haben, sich vor die Ausflugsöffnung zu setzen, um herauskommende Fledermäuse zu fangen. Um Marder fernzuhalten, dürfen alle Einschlußöffnungen nur fliegend erreichbar sein. Sehr glatte Bleche oder Kunststoffplatten erschweren ihnen das Klettern. Die unmittelbare Umgebung des Einfluges muss allerdings für die Fledermäuse ausreichend Halt bieten.

Besonders in Städten bereiten Tauben in Gebäuden durch Verschmutzungen und eingeschleppte Parasiten beträchtliche Probleme. Viele Gebäude werden daher zur Taubenabwehr so verschlossen, dass sie auch für Fledermäuse unzugänglich sind. Die Akzeptanz von Schutzmaßnahmen für Fledermäuse ist in solchen Fällen von der Wirksamkeit der Taubenabwehr abhängig.

Öffnungen von 3 cm Höhe sind für Tauben zu schmal, Fledermäusen genügen sie jedoch als Einschluß. Haben die Tauben keine Landemöglichkeit vor der Öffnung, kann diese auch etwas größer sein (5 – 7 cm hoch). Mehr als 30 cm oberhalb der Simse platzierte Einflüge sind für Tauben kaum mehr zu erreichen.

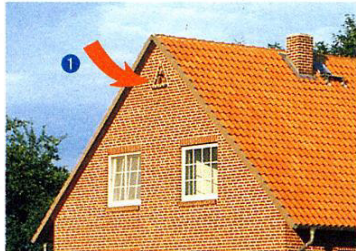
Da sie sich bei Dunkelheit nicht orientieren können, werden Tauben auch durch die völlige Verdunklung eines Dachbodens daraus ferngehalten.



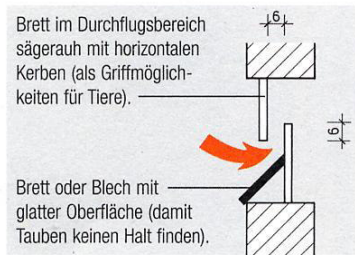
siehe auch:

- 2.17 Fledermausgerechte Einflugsöffnungen
- 2.18 Fledermausgerechte Einschlußöffnungen

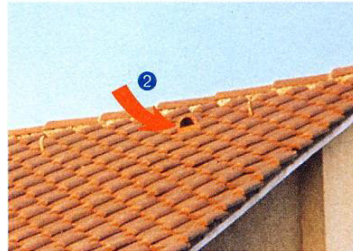
10.4 Fassadeneinbausteine zur Schaffung von Brutplätzen/ Ersatzquartieren am Gebäude bzw. in der Gebäudefassade



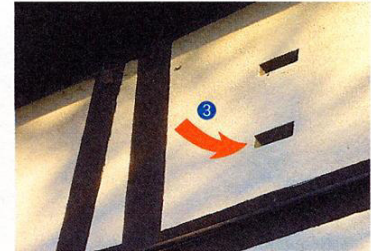
1 Eulenluke: Öffnung im Dachraum einbauen (alternativ Giebelfenster öffnen, siehe Zeichnung oben); Durchzug vermeiden. Für Schleiereule und Turmfalke gibt es spezielle Nistkästen.



Taubensperre: Schleuse im Giebelfenster einbauen (nur bei Taubenplage).



2 Lüftungziegel: Einflugmöglichkeit in das Dach, jedoch nur auf einer Seite des Hauses, um Durchzug zu vermeiden (Sieb heraustrennen). Es gibt auch spezielle Fledermausziegel im Handel (s. Adresse AG Ziegeldach). Unterspannbahn an diesen Stellen etwas öffnen für den Durchschlupf in den Dachraum, ggf. Überlappungen zum Durchkriechen ausbilden (für Fledermaus). Im Firstbereich und in nicht ausgebauten Dachbereichen keine Unterspannbahnen verwenden.

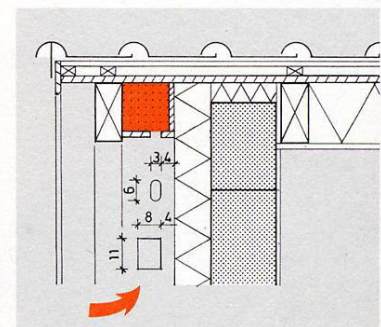


3 Fledermauseinflugschlitz als direkter Durchschlupf ins Gebäude- bzw. Dachinnere.

4 Einflugmöglichkeiten unter der Traufe: 3 cm breite Schlitzte genügen, z. B. Dachsimis nicht ganz ans Mauerwerk anschließend. Auch für Einschlupf in den Dachraum sorgen (für Mauersegler und Fledermaus).

Beispiel: Dachraum, Giebel

Der Ortgang bietet durch seinen Aufbau einen regengeschützten Bereich mit vielen Möglichkeiten: Durch horizontale Querwände kann der Ortgang in mehrere ca. 30 cm große Kammern eingeteilt werden. Mehrere verschiedene Nistplatzarten erleichtern den Vögeln die Auswahl. Auch Vögel sind wählerisch.



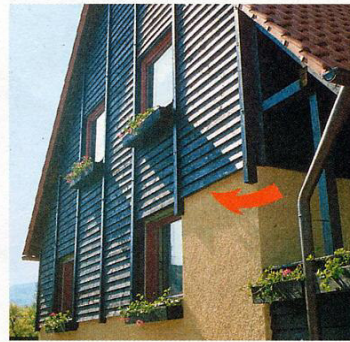
Höhlen für Mauersegler, Meise und Fledermaus. Flugöffnung 3 x 6 cm.

Halboffene Nischen für Dohle, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze. Flugöffnung 11 x 8 cm.

Beispiel: Ortgang

Die gesamte Hauswand eignet sich für den Einbau von Niststeinen für Höhlenbrüter. Da deren Einflugöffnungen relativ klein sind, kann auch Schlagregen nicht ins Mauerwerk eindringen. Halbhöhlen sind besser im regengeschützten Bereich unter der Traufe oder auf dem Balkon untergebracht.

Mauerseglerquartiere können und sollten an allen größeren Gebäuden eingebaut werden, insbesondere in Innenstädten. So mildern Sie die extreme Wohnungsnot dieser sympathischen Tiere, die von Anfang Mai bis Anfang August durch die Häuserschluchten jagen.



Sommerquartier für Fledermäuse: Holzverschalungen und Faserzementverkleidungen an Hauswänden eignen sich besonders gut.



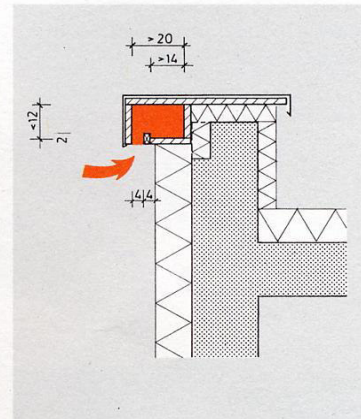
Wichtig ist, dass im unteren Bereich ein Einschlupf vorhanden ist (Insektengitter wenigstens teilweise entfernen). Unter der Verschalung und zwischen den Latten sollte eine Verbindung bestehen (2 bis 3 cm), damit die Tiere den für sie jeweils günstigen Platz suchen können.



Mauerseglernistplätze: Auf Mauerkrone unter Attika von Flachdach angebracht. Wegen starker Sonneneinstrahlung nur an der Nordseite sinnvoll.



Oben: Eine Holzverkleidung unter dem Abdeckblech ist wegen der Hitzestrahlung unerlässlich. Unten: Fertigansicht.



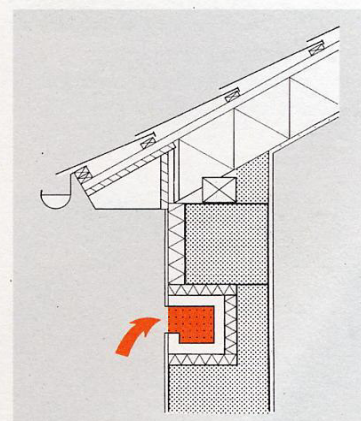
Mauerseglernistplätze in ca. 30–40 cm lange Nischen unterteilen. So können die jungen Mauersegler ihre Flügel ausbreiten.



Mauerseglernistplätze hinter Klinkerfassade. Oben: Wärmedämmung um den Niststein herumziehen. Unten: Fertigansicht.



Halbhöhle: auf dem Balkon für Hausrotschwanz oder Grauschnäpper.



Halbhöhle: unter der Traufe für Hausrotschwanz oder Grauschnäpper.

Beispiel: Fassade

Der gesamte Traufenbereich eignet sich für vielfältige Höhlen-Nistplätze im Gesims, zwischen den Sparren und über dem Mauerwerk. Sinnvoll ist, unter der Traufe mehrere Nistplätze mit verschiedenen Einflugmöglichkeiten anzubieten.

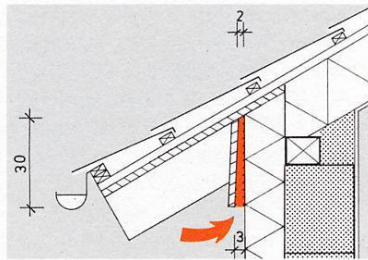


Besonderheit Mehlschwalbe: Die halbkugelförmigen Kunstnester für Mehlschwalben können gut unter der Traufe montiert werden, falls notwendig mit Kotbrett (Mindestabstand 40 cm). Traufüberstand mindestens 25 cm.

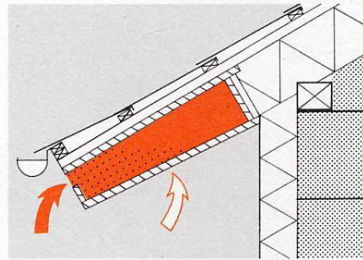


Einfluglöcher im Gesimskasten:

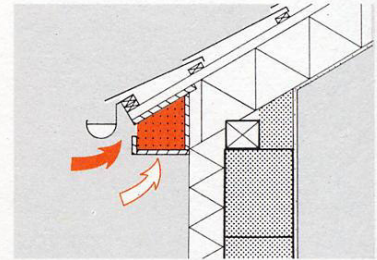
Je nach Fluglochgröße geeignet für Kohlmeise, Blaumeise und Haussperling. Als Halbhöhlen auch für Hausrotschwanz, Grauschnäpper oder Bachstelze.



Fledermausbrett: Günstig ist ein auf der Innenseite sägerauhes Brett von ca. 30 cm Höhe mit horizontalen Kerben. Länge: etwa 30 cm bis mehrere Meter; Abstand: 2 bis 3 cm von der Wand; oben und seitlich abgedichtet, um Zwergfledermäuse vor Zugluft zu schützen. Sinnvoll ist eine südliche Ausrichtung.



Traufkasten bei großem Dachüberstand: Auch hier können den Tieren je Kasten variierend Fluglöcher angeboten werden, entweder zum Einflug von vorn oder von unten.



Gesimskasten bei kleinem Dachüberstand: Für Mauersegler können alternativ an der Unterseite Fluglöcher von 3 x 8 cm angebracht werden.

Beispiel: Trauf



Einbaustein Typ 24
Außenmaße: H 23,5 x B 18 x T 18 cm.
Bewohner:
Höhlenbrüter, z.B. Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Feld- und Haussperling



Fassaden-Einbaukasten 1HE,
Außenmaße: L 28 x H 15 x T 15 cm
Bewohner:
Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, bei Brutplatzmangel auch als Alternative für Sperling, etc.



Einbaustein Typ 26
Außenmaße: H 19 x B 18 x T 18 cm
Bewohner:
Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz,
Bachstelze, Grauschnäpper



Fledermaus-Einlaufblende
Außenmaße: H 30 x B 30 x T 8 cm
Bewohner:
Fledermäuse



Fledermaus-Fassadenröhre
Außenmaße: H 47,5 x B 20 x T 12,5 cm
Bewohner:
Fledermäuse



Niststein Typ 27
Außenmaße: H 26,5 x B 18 x T 24 cm
Bewohner:
Fledermäuse

Weiterführende Literatur zur Schaffung von Nistplätzen und Fledermausquartiere an Gebäuden:

DIETZ, M.; WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

INFORMATIONSPORTAL FÜR BAUHERREN, ARCHITEKTEN UND HANDWERKER :
<http://www.artenschutz-am-haus.de/>

NABU, ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG, WÜSTENROT STIFTUNG: Nistquartiere an Gebäuden. Nistplätze und Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. (online verfügbar unter www.nabu-waiblingen.de)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, ABTEILUNG NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ (Hrsg.); (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren.

SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG KOMMUNIKATION (2000): Tiere als Nachbarn. Artenschutz an Gebäuden. (online verfügbar unter www.stadtentwicklung.berlin.de)

SCHULENBURG, J.; GÜNTHER, A.; SCHMIDT, C. (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren. (online verfügbar unter www.fledermausverband.de)

www.schwegler-natur.de

10.5 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006¹ wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

² Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum) ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

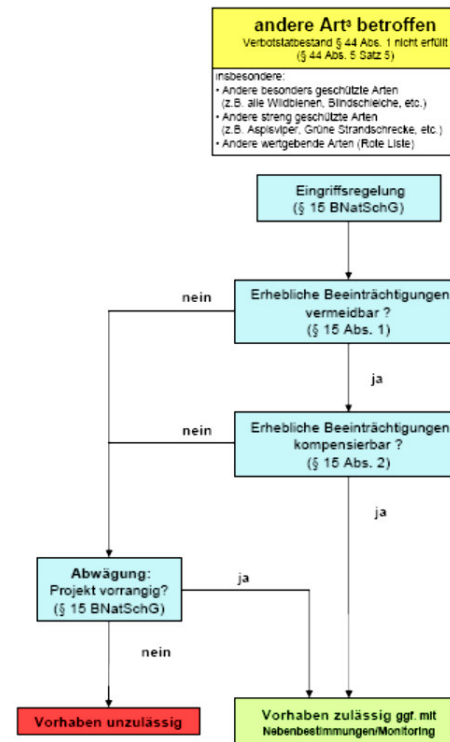
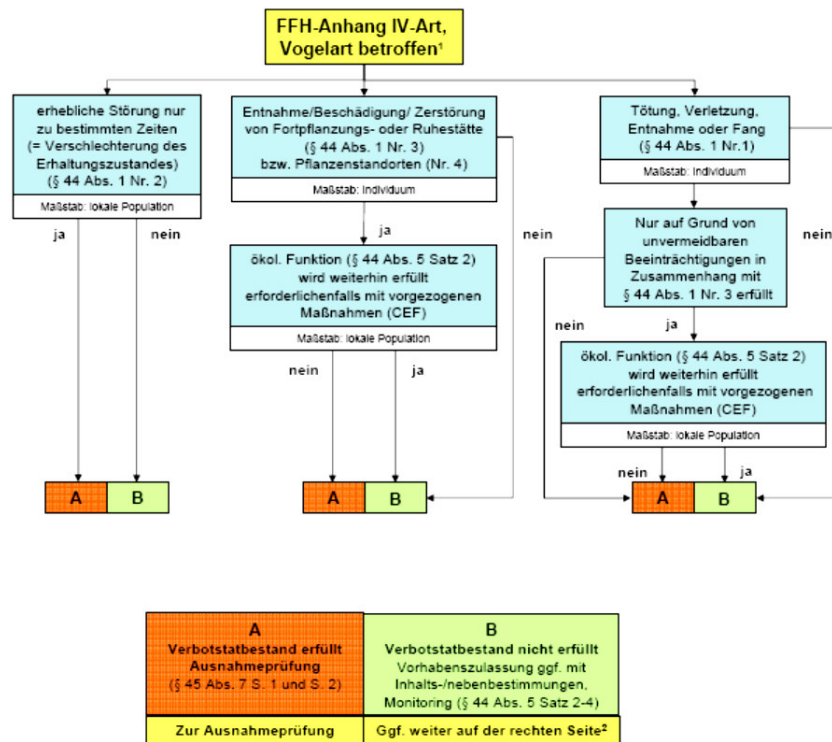
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



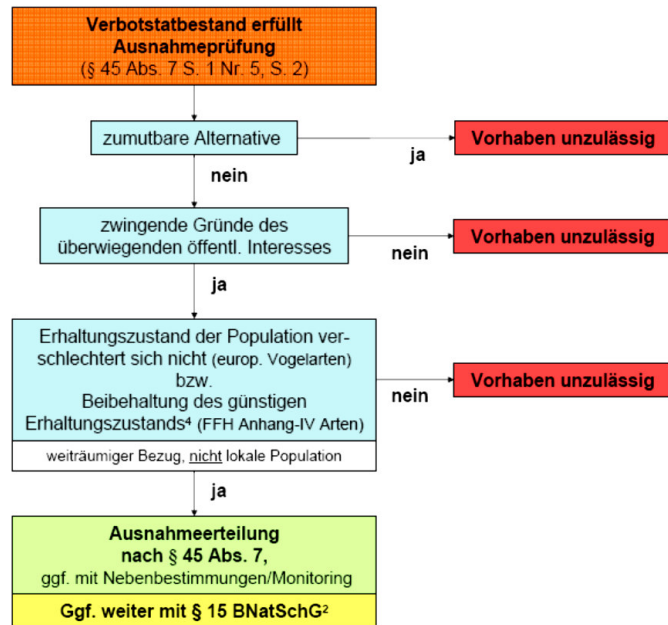
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Sachschaden, Hirschkäfer, Heimazun- jener). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

ANLAGE

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)



Habitatstrukturen Tiergruppe Vögel

- Baum mit Höhle
- ▲ Nest gebäude- bzw. nischenbrütender Vogelart
- ▲ Nisthilfe
- /// Potenzial für freibrütende, gebäude- und nischenbrütene Vogelarten

Habitatstrukturen Tiergruppe Fledermäuse

- /// Potenzial gebäudebewohnender Fledermausarten
- Baum mit Höhle

Habitatstrukturen Tiergruppe Reptilien

- Mauern mit Eignung für Reptilien

Sonstige Planzeichen

- Flurstück mit Bestandsschutz
- Untersuchungsgebiet
- 99 Kataster mit Flurstücksnummer

Bebauungsplan "Wilhelmstraße-Karlstraße-Bietigheimer Straße", Gemeinde Ingersheim

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	Maßstab: 1:500	N
	Format: DIN A3	
Karte 1: Habitatpotenzial	Datum	Zeichen
	Kartierung	01/16 CH
Auftraggeber: Gemeinde Ingersheim	Kartographie	02/16 CH
	Prüfung	02/16 JR
Ökologie-Planung-Forschung Dipl.-Geogr. Matthias Güthler Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/911380, Fax: 07141/9113829 E-Mail: info@oeopf.de, Internet: www.oeopf.de		verfasst: Ludwigsburg, 02.02.2016 <i>M. Güthler</i>